

Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Im Auftrag der Stadt Bützow | 2022

Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 "Pflegeheim am Schloss - Haus III"

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG





biola - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Kontakt: Nebelring 15 D-18246 Bützow Tel.: 038461/9167-0

Fax: 038461/9167-55

Internet:

www.institut-biota.de postmaster@institut-biota.de

Handelsregister:

Amtsgericht Rostock | HRB 5562

Geschäftsführung:

Dr. Dr. Dietmar Mehl (Vorsitz)

Dr. Tim G. Hoffmann

M. Sc. Conny Mehl

AUFTRAGNEHMER & BEARBEITUNG:

M. Sc. Conny Mehl Dipl.-Ing. Stephan Renz

Dipl.-Ing. (FH) Matthias Grothe

M. Sc. Lena Götz Dipl.-Ing. Thomas Heller M. Sc. Corina Löw

biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Nebelring 15 18246 Bützow

Telefon: 038461/9167-0 Telefax: 038461/9167-50

E-Mail: postmaster@institut-biota.de Internet: www.institut-biota.de

AUFTRAGGEBER:

Ansprechpartnerin: Claudia Temps

Stadt Bützow & Amt Bützow Land

Markt 1 18246 Bützow

Telefon: 038461/50-223 Telefax: 038461/50-100

E-Mail: claudia.temps@buetzow.de

Internet: www.buetzow.de

Vertragliche Grundlage: Vertrag vom 25.03.2022

Bützow, den 25.10.2022

M. Sc. Conny Mehl

Geschäftsführung

Institut biola Seite 3 | 54

INHALT

1	Einle	eitung		6			
	1.1	Anlas	s und Aufgabenstellung	6			
	1.2	Rech	tliche Grundlagen	6			
	1.3	Metho	odisches Vorgehen	7			
	1.4	Dater	ngrundlagen	7			
2	Dars	stellun	g des Eingriffs	8			
	2.1	.1 Untersuchungsraum					
	2.2	Proje	ktwirkungen	10			
3	Bes	tandsc	darstellung und Relevanzprüfung	11			
	3.1	Arten	des Anhangs IV der FFH-RL	11			
	3.2	Europ	päische Vogelarten	19			
4	Abp	rüfung	der Verbotstatbestände	21			
	4.1		nach Anhang IV der FFH-RL				
		4.1.1	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
		4.1.2	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	23			
		4.1.3	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	25			
		4.1.4	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	27			
		4.1.5	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	29			
	4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL					
		4.2.1	Star (Sturnus vulgaris)	31			
		4.2.2	Haussperling (Passer domesticus)	33			
		4.2.3	Freibrüter	35			
		4.2.4	Höhlen-, Gebäude- und Nischenbrüter	37			
5	Maß	Bnahm	en	39			
	5.1 Generelle Maßnahmen		relle Maßnahmen	40			
		[ÖBB]	Ökologische Baubegleitung	40			
	5.2	Verm	eidung	41			
		[AFB-	V1] Störungsarme Gestaltung von Abend- und Nachtbeleuchtung	41			
		[AFB-	V2] Bauzeitenregelung (Fledermäuse)	43			
		[AFB-	V3] Bauzeitenregelung (Vögel)	44			
	5.3	Vorge	ezogene Ausgleichsmaßnahmen	46			
		[AFB-	CEF1] Anbringen von Nistkästen	46			
		[AFB-	CEF2] Ersatzhabitate Gebäudequartiere	49			
6	Zus	ammenfassung51					

Einleitung

7	Quellenverzeichnis	52
8	Anhang	54

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bützow beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 8 "Pflegeheim am Schloss – Haus III". Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines weiteren Standortes des Pflegeheims "Am Schloss". Neben der Nutzung als Standort für ein Pflegeheim mit Kurzzeit- und Dauerpflegeplätzen ist auch der Bau einer Wäscherei vorgesehen.

Die Institut biota GmbH wurde mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) beauftragt. Hiermit soll geprüft werden, ob und in welcher Ausprägung die Baumaßnahmen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 8 zu einer erheblichen Beeinträchtigung streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten führen und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit Umsetzung des Vorhabens ausgelöst werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtliche Vorgaben des Artenschutzes ergeben sich aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL Art. 12, 13, 16) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL Art. 5-7 und 9). Diese Maßgaben zum Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten wurden bei der Novellierung des BNatSchG bundeseinheitlich verankert und finden sich auch im Naturschutz-Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) wieder. Im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist bei zulässigen Eingriffen i. S. des § 15 BNatSchG zu prüfen, ob die sogenannten Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, alle europäischen Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, eintreten. Es ist also zu untersuchen, ob und in welchem Maße bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens diese Arten voraussehbar töten, verletzen, schädigen oder stören könnten. Sind derartige Zugriffe auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob zumutbare Alternativen zum geplanten Vorhaben bestehen oder ggf. eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erteilt werden kann.

Die wesentlichen Regelungen des Artenschutzes finden sich im § 44 des BNatSchG. Die Vorschriften enthalten u. a. die sogenannten **Zugriffsverbote** (§ 44 Abs.1 BNatSchG):

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Im Weiteren (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) heißt es, dass soweit erforderlich, auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden können.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 werden in den §§ 45 und 67 BNatSchG geregelt. Diese sind z. B. möglich "zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher

Seite 6 | 54 Institut biota

wirtschaftlicher Schäden" oder "aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art" (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 und 5 BNatSchG). Allerdings gilt auch für die Ausnahmeregelungen folgende Einschränkung:

"[...]. Eine **Ausnahme** [Hervorhebung des Verf.] darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, [...]" (§ 45 Abs 7 BNatSchG).

Dadurch wird bei der Zulassung von Vorhaben eine u. a. auf die Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gerichtete Prüfung durchgeführt. Darüber hinaus sollen auch die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet sowie Tötungen oder Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen vermieden werden. Soweit erforderlich, sind dazu funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen abzuleiten und zeitlich so umzusetzen, dass zwischen der Wirkung der Maßnahmen und dem geplanten Eingriff keine Lücke entsteht.

1.3 Methodisches Vorgehen

Im Vorfeld der Erstellung des Artenschutzfachbeitrags wurden umfassende Erhebungen zum Vorkommen der Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien, Reptilien, xylobionte Käfer, Libellen, Tag-/Nachtfalter und Limnische Wirbellose sowie Pflanzenarten im Vorhabensgebiet sowie dessen Umfeld durchgeführt.

Die Ergebnisse der 2022 durchgeführten Kartierungen bilden mit vorhandenen faunistischen Daten aus der Fachliteratur die Basis für eine Relevanzprüfung (siehe Kapitel 3). Darin werden die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten bestimmt, die im Weiteren aufgrund einer potentiellen Betroffenheit durch das Projekt und nachweislicher Verbreitung im Untersuchungsgebiet einer ausführlichen Prüfung auf Verbotstatbestände unterzogen werden müssen. Der Untersuchungsumfang soll damit auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet und Lage des Eingriffsortes vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (Abschichtung).

Für jede im Gebiet vorkommende und entscheidungsrelevante Art bzw. nach Habitatansprüchen zusammengefasste Artengilde oder Artengruppe wird geprüft, ob und inwieweit Einzelindividuen oder die lokale Population vom Vorhaben betroffen sind. Dabei sind ihre autökologischen Ansprüche (spezifische Lebensweise, Mindestansprüche an den Lebensraum), der Gefährdungsstatus, ihre Vorkommen (in M-V und im Untersuchungsgebiet) und der Erhaltungszustand einzubeziehen.

Abschließend ist zu beurteilen, ob für die entscheidungsrelevanten Arten der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden kann oder Maßnahmen notwendig werden.

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures), vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) und kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) sind entsprechend festzulegen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern. Gelingt dies mit Umsetzung der Maßnahmen nicht, ist die Realisierung des Vorhabens nur über eine Ausnahmegenehmigung möglich, welche bei der Unteren Nturschutzbehörde begründet beantragt werden muss.

1.4 Datengrundlagen

Die folgenden Datenquellen wurden als Grundlage für die Erstellung des AFB verwendet:

 Aufstellung der B-Pläne Am Schloss III und Am Sandkrug – Erstellung umweltbezogener Fachbeiträge einschließlich artenschutzrechtlicher Kartierungen - Erfassung und Bewertung Fledermäuse,

Institut biola Seite 7 | 54

Brutvögel, Amphibien, Reptilien, xylobionte Käfer, Libellen, Tag-/Nachtfalter und Limnische Wirbellose (BIOTA 2022a)

- Biotopkartierung und Aufnahme von geschützten Einzelgehölzen als Datengrundlage für die Bebauungspläne Nr. 8 "Pflegeheim am Schloss – Haus III" und Nr. 20 "Am Sandkrug" (BIOTA 2022b)
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands inklusive Steckbriefe der Arten. –
 Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT 2022)
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2022a)
- Steckriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2022b)
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (BFN 2022)

2 Darstellung des Eingriffs

2.1 Untersuchungsraum

Das Plangebiet befindet sich im Westen der Ortslage Bützow, südlich der Wismarschen Straße und östlich der Siedlung am Sandkrug. Es umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 63/23, Flur 8, der Gemarkung Bützow. Der Geltungsbereich weist eine Fläche von rund 1,2 Hektar auf und wird aktuell weitgehend als Kleingartenanlage genutzt. Eine gärtnerische Nutzung ist jedoch nicht mehr auf allen Parzellen zu erkennen.

Der Bebauungsplan Nr. 8 "Pflegeheim am Schloss III" der Stadt Bützow sieht die Errichtung eines Pflegeheims mit 60 – 70 Pflegeplätzen vor. Als zentrale Infrastruktureinrichtung für alle drei Pflegeheimstandorte des Investors (Dr. Hefftler) ist der zusätzliche Bau einer Wäscherei im Bereich des B-Plan Nr. 8 geplant. Die Entsorgung des häuslichen Abwassers sowie der Abwässer aus der geplanten Wäscherei erfolgt über die Kläranlage Bützow.

Seite 8 | 54

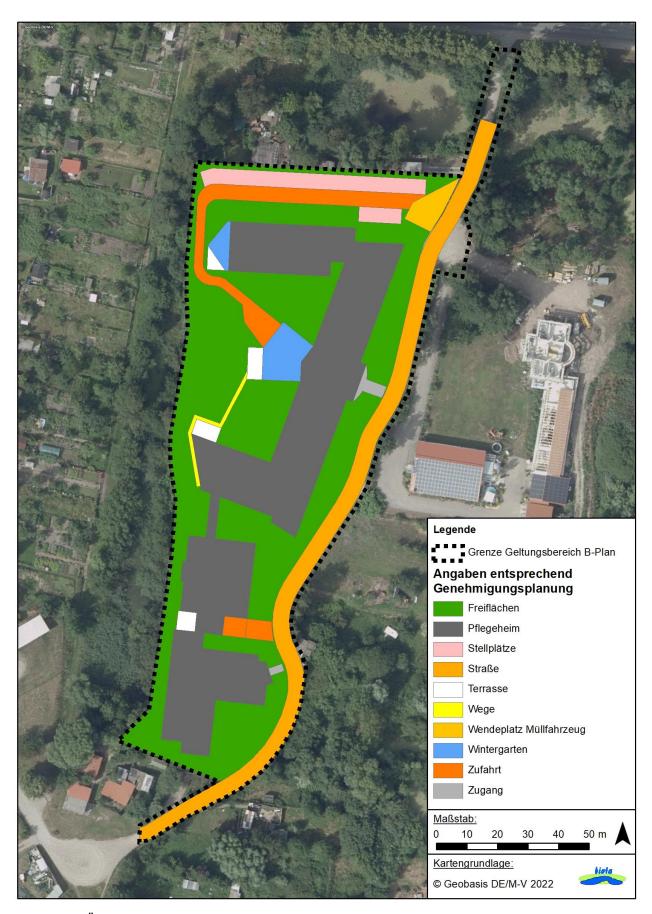


Abbildung 1: Übersicht über die Lage des B-Plans sowie der vorgesehenen Nutzung innerhalb der Fläche

Institut biola Seite 9 | 54

2.2 Projektwirkungen

Hinsichtlich der Projektwirkungen erfolgt eine Differenzierung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des geplanten Vorhabens (Tabelle 1). Die baubedingten Wirkungen bleiben weitgehend auf die eigentliche Bauzone (Stellflächen von Baumaschinen, Schuttablagerungen) und die Bauzeit beschränkt, die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind hingegen räumlich und zeitlich weiter gefasst.

Die Relevanz der folgenden Projektfaktoren ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen für die einzelnen Arten zu ermitteln.

Tabelle 1: Wirkfaktoren mit Auswirkungsart und möglichen Beeinträchtigungen

Wirkfaktoren	Eingriffe	Projektwirkungen
	Flächeninanspruchnahme	 vorübergehender Wegfall der Vegetation im Bereich der Baustelleneinrichtungen (Deckungs- und Lebensraumver- lust)
	Bodenverdichtungen durch Baumaschinen	Verminderung der Lebensraumeignung in den oberen Bo- denstraten
	Fällung/Rodung von Gehölzen	Wegfall von Lebens- und Ruheräumen sowie Orientierungs- punkten
Baubedingt	Gebäudeabbruch im Zuge der Baufeldfreimachung	Quartierverlust ggf. in Verbindung mit Tötung und/oder Verletzung von Individuen
Daubeamge	Erschütterungen, optische	 temporäre Lärmemissionen und Beunruhigungen von Tieren durch Baumaschinen und Menschen
	Störungen	 vorübergehende Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen
		Störungen durch Schall, Erschütterungen
		 visuelle Störwirkungen auf Wanderwege, Quartiere bzw. Brutstätten
	Barriere-/Zerschneidungs- wirkungen	potentielle Trennung relevanter Habitate einer Art (Barriere- wirkung)
	Flächeninanspruchnahme	 dauerhafte Versiegelung durch Fundamente von Gebäuden (Wegfall von Lebens- und Vermehrungsräumen) Teilversiegelung durch Wege
Anlagebedingt	optische Störungen	visuelle Störwirkungen auf Migrationskorridoren, an Quartiere bzw. Brutstätten
	Barriere-/Zerschneidungs- wirkungen	 potentielle Trennung relevanter Habitate einer Art (Barriere- wirkung)
Detriebala di t	Flächeninanspruchnahme	Freihalten der Wegetrassen für die Nutzung, dadurch Zer- schneidung von Lebensräumen und Wanderungskorridoren
Betriebsbedingt	optische und akustische Störungen	Vergrämungseffekte beziehungsweise Meideverhalten der Tiere durch Licht- und Lärmemissionen

Seite 10 | 54 Institut biota

3 Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung

3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Entsprechend der gem. Kapitel 1.3 vorgestellten Methodik sowie der erfolgten Kartierungen innerhalb des Untersuchungsgebietes werden nachfolgend die Arten/Artengruppen aufgeführt und die Relevanz hinsichtlich des Vorhabens geprüft (Tabelle 2).

Tabelle 2: Potentialabschätzung und Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet Legende: "aP"-artenschutzrechtliche Prüfung; "UG" = Untersuchungsgebiet

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung	Relevanz aP					
	Farn- und Blütenpflanzen (Verbreitung nach BFN 2019, Vorkommen und Habitatansprüche nach BFN (2022), LUNG M-V (2022b) und BRINKMANN et al. (2012))							
Sumpf-Engelwurz (Angelica palustris)	enge Bindung an wechselfeuchte Standorte, in M-V nur noch im Ücker- markischen Hügelland vorkommend, demnach keine Vorkommen im Pla- nungsraum	keine	nein					
Kriechender Scheiberich (Apium repens)	 besiedelt Pionierstandorte insb. im Bereich zeitweise überschwemmter Ufer, keine hinreichenden Habitatbe- dingungen im UG, keine Vorkommen im Planungsraum 	keine	nein					
Frauenschuh (Cypripedium calceolus)	 Vorkommen in M-V in Hangwäldern der Steilküste, sonst in lichten Wäl- dern mit Nadelholzbestand, entspre- chend der Habitatpräferenzen im UG auszuschließen 	keine	nein					
Sand-Silberscharte (Jurinea cyanoides)	 Vorkommen an Kiefernlichtungen o- der sonnige Dünenrasen gebunden, Vorkommen in M-V nur noch im Mecklenburgischen Elbetal, entspre- chend der Habitatpräferenzen im UG auszuschließen 	keine	nein					
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	 besiedelt Flach- und Zwischenmoore sowie, kalkreiche Moore und Dünen- täler, keine hinreichenden Habitatbe- dingungen im Planungsraum 	keine	nein					
Schwimmendes Frosch- kraut (<i>Luronium natas</i>)	 besiedelt flach überschwemmte oder trocken gefallenen Uferbereiche von nährstoffarmen Stand- oder langsa- men Fließgewässern, keine hinrei- chenden Habitatbedingungen im Pla- nungsraum 	keine	nein					

Institut biola Seite 11 | 54

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung	Relevanz aP			
Säugetiere (sofern nicht anders angegeben Verbreitung nach BFN 2019, LUNG M-V (2022a), Vorkommen und Habitatansprüche nach BFN (2022) und LUNG M-V (2022b), Ergebnisse Kartierung (BIOTA 2022a))						
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	 Sommer- und Wochenstubenquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen, seltener Gebäudespalten Winterquartier: Baumhöhlen, Spaltenquartiere an Gebäuden Flugverhalten: Jagd vorwiegend im freien Luftraum zwischen 10-40 m Höhe bzw. über Baumkronenhöhe, teilweise aber auch in großer Höhe im freien Luftraum jagend Jagdgebiete: über Gewässern, Wäldern und Offenland, Siedlungen (Jagd an Laternen) Aktionsraum: sehr groß, Jagdgebiete können > 10 km vom Tagesquartier entfernt sein Strukturbindung: wenig strukturgebunden Empfindlichkeit Licht: gering Empfindlichkeit Lärm: gering (?) 	ist im Jahresverlauf regelmäßig im Gebiet nachweisbar, keine Beeinträchtigung potentiell bedeutender Jagdhabitate, keine Quartiere im Untersuchungsraum, Verbotstatbestände grundsätzlich auszuschließen	nein			
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	 Sommer- und Wochenstubenquartiere: Baumhöhlen, seltener Gebäude, Fledermauskästen Winterquartiere: Baumhöhlen und Fledermauskästen auch Gebäudefernwandernde Art, keine Überwinterung in MV Flugverhalten: Flug im freien Luftraum und über weite Strecken Jagdgebiete: Wälder, Offenland, beweidetes Grünland, Siedlungsraum, Gewässer Aktionsraum: Entfernung zwischen Tagesquartier und Jagdgebieten bis 5 km, gelegentlich > 15 km Strukturbindung: wenig strukturgebunden Empfindlichkeit Licht: gering Empfindlichkeit Lärm: gering (?) 	ist im Jahresverlauf sehr selten im Gebiet nachweisbar, keine Beeinträchtigung potentiell bedeutender Jagdhabitate, keine Quartiere im Untersuchungsraum, Verbotstatbestände grundsätzlich auszuschließen	nein			
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	 Sommer- und Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere in und an Gebäuden, v.a. in Dachböden Winterquartiere: wahrscheinlich v.a. oberirdische Spaltenquartiere an und in Bauwerken Flugverhalten: Flug im freien Luftraum und entlang von Gehölzen, meist zwischen 5 m bis Kronenhöhe Jagdgebiete: gehölzreiche Siedlungsränder, Grünland, Waldränder und wege, an Straßenlaternen Aktionsraum: Jagdgebiete in Quartiernähe bis 4,5 km Entfernung Strukturbindung: bedingt strukturgebunden 	regelmäßig im Gebiet nachweisbar, störungstolerant, keine Hinweise einer Quartiernutzung, Verbotstatbestände grundsätzlich auszuschließen	nein			

Seite 12 | 54 Institut *biota*

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung	Relevanz aP
	Empfindlichkeit Licht: gering		
	Empfindlichkeit Lärm: gering (?)		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus</i> pipistrellus),	 Sommer- und Wochenstubenquartiere: Spalten in und an Gebäuden, Männchen und Paarungsgruppen oft in Bäumen Winterquartiere: Fels- und Mauerspalten Flugverhalten: Jagd im freien Luftraum in Vegetationsnähe bis in Baumkronenhöhe, ausdauerndes patrouillieren entlang von Gehölzstreifen oder Waldrändern, Streckenflüge entlang von Gehölzen oder über unstrukturiertes Offenland 	häufig im Gebiet nachweisbar, störungstolerant, keine Hinweise einer Quartiernutzung aber Einzelquartiere im Gebäudebestand nicht grundsätzlich auszuschließen	ja
	 Jagdgebiete: Gewässer und gehölzrei- che Gewässerufer, Waldränder und Wälder, gehölzreiche Siedlungen, Wiesen und Weiden 		
	 Aktionsraum: Jagdgebiete maximal 2 km vom Tagesquartier entfernt Strukturbindung: bedingt strukturge- 		
	bunden		
	Empfindlichkeit Licht: gering		
	Empfindlichkeit Lärm: gering (?)		
Mückenfledermaus	 Sommer- und Wochenstubenquartiere: Spalten in und an Gebäuden, Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen Winterquartiere: Fels- und Mauerspalten, daneben auch Baumhöhlen und – spalten Flugverhalten: bodennah bis Baumkronenhöhe, vegetationsnah und im freien Luftraum 	häufig im Gebiet nachweisbar, störungstolerant, Wochenstubennachweis/Balzquartier südlich des Vorhabengebietes, Nutzung des Weges als Leitstruktur, Einzelquartiere im Gebäudebestand nicht grundsätzlich auszuschließen	ja
(Pipistrellus pygmaeus	 Jagdgebiete: v.a. in Gewässernähe entlang von Gehölzen, daneben Wäl- der, Waldränder, Parks 		
	 Aktionsraum: Jagdgebiete im unmittel- baren Umkreis des Tagesquartiers bis 10 km davon entfernt 		
	Strukturbindung: bedingt strukturge- bundenEmpfindlichkeit Licht: gering		
	Empfindlichkeit Lärm: gering (?)		
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	 Sommer- und Wochenstubenquartiere: Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, Spalten an Gebäuden Winterquartiere: Baumhöhlen und -spalten, Mauerritzen Flugverhalten: meist in 3–20 m Höhe, auf dem Zug auch in großer Höhe fliegend, Jagd- und Transferflüge oft entlang linearer Landschaftselemente, Transferflüge auch über offenes Gelände Jagdgebiete: Gewässer, Feuchtge- 	regelmäßig aber insgesamt selten im Gebiet nachweis- bar, störungstolerant, Ein- zelquartiere im Gebäudebe- stand nicht grundsätzlich auszuschließen	ja
	biete, Wälder, Offenland		

Institut biola Seite 13 | 54

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung	Relevanz aP
	 Aktionsraum: Entfernungen zwischen Tagesquartier und Jagdgebieten bis 6,5 km 		
	 Strukturbindung: bedingt strukturge- bunden 		
	 Empfindlichkeit Licht: gering 		
	Empfindlichkeit Lärm: gering (?)		
	 Sommer- und Wochenstubenquar- tiere: Baumhöhlen, Spalten in Brü- cken, seltener Fledermauskästen 	nutzt zur Jagd die Kleinge- wässer an der Wismarschen Straße, Weg östlich des	ja
	 Winterquartiere: ehemalige Berg- werksstollen, Bunker, Keller 	Plangebietes wird voraus- sichtlich als Leitstruktur ge- nutzt, potentielle Störungen	
	 Flugverhalten: Jagd meist dicht über der Wasseroberfläche 	durch Beleuchtung	
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	 Jagdgebiete: v.a. Stillgewässer und ru- hige Flussabschnitte, daneben in Wäl- dern und über Wiesen 		
,	 Aktionsraum: Jagdgebiete meist in der Nähe von Wochenstubenquartieren bis 4 km Entfernung, seltener bis 8 km entfernt 		
	 Strukturbindung: strukturgebunden bis bedingt strukturgebunden 		
	 Empfindlichkeit Licht: hoch 		
	Empfindlichkeit Lärm: gering (?)		
	 Sommer- und Wochenstubenquartiere: Gebäude- und Baumquartiere (z. B. Dachböden, Fassadenverkleidungen, Mauerspalten, Baumhöhlen, spalten, Fledermauskästen) 	selten im Gebiet nachweis- bar, keine Hinweise einer Quartiernutzung, Einzel- quartiere im Gebäudebe- stand nicht grundsätzlich	ja
	 Winterquartiere: ehemalige Berg- werksstollen, Bunker, Keller, möglich- erweise auch Baumhöhlen und -spal- ten 	auszuschließen, aufgrund der geringen Aktivität sind erhebliche Störungen durch Beleuchtung auszuschlie-	
Braunes Langohr	 Flugverhalten: jagt Beute an der Vege- tation (Gleaner), dicht über dem Boden bis in Kronenhöhe, niedriger Flug über offenem Gelände 	ßen	
(Plecotus auritus)	 Jagdgebiete: v.a. Wälder, daneben in gehölzreichen Siedlungen und Sied- lungsrändern; neben aktiver Ortung auch passiv akustische Beutetierde- tektion anhand von Raschelgeräu- schen 		
	 Aktionsraum: Jagdgebiete wenige hundert Meter bis 2 km vom Tages- quartier entfernt 		
	 Strukturbindung: strukturgebunden Empfindlichkeit Licht: hoch 		
	 Empfindlichkeit Lärm: hoch im Jagdge- biet 		

Seite 14 | 54 Institut *biota*

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung	Relevanz aP
Biber (Castor fiber)	 an Still- und Fließgewässern mit Ufergehölzen zu finden Feststellung von Fraßspuren südöstlich des Geltungsbereichs Hinweise auf aktuelle Besiedlung in angrenzendem Stillgewässer (BIOTA 2022a) 	keine, temporäre Störungen durch Bauarbeiten führen zum Meideverhalten des Ein- griffsbereiches, das Eintre- ten von Beeinträchtigungen ist ausgeschlossen, da der Biber keine Habitate mit Eig- nung als Fortpflanzungs- stätte innerhalb des Gel- tungsbereichs vorfindet	nein
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	 abwechslungsreiche Still- und Fließgewässer mit gegliederten Ufern und wechselnd steilen und flachen Böschungen, an störungsarme Wurfplätze gebunden Wanderbewegungen im Plangebiet nicht ausgeschlossen. 	keine, temporäre Störungen durch Bauarbeiten führen zum Meideverhalten des Ein- griffsbereiches, das Eintre- ten von Beeinträchtigungen ist ausgeschlossen, da der Fischotter keine Habitate mit Eignung als Fortpflanzungs- stätte im Geltungsbereich vorfindet und eine Vergrä- mung während potentieller Durchwanderung keine sig- nifikante Beeinträchtigung darstellt	nein
Wolf (Canis lupus) • potenziell im gesamten Bundesland vorkommend, keine nachweislichen Territorien im nahen Umfeld (DBBW 2022)		keine	nein
Haselmaus (<i>Muscardinus</i> avellanarius)	 Dämmerungs- und nachtaktiv naturnahe Wälder und artenreiche Feldgehölze mit dichtem Aufwuchs 	nach LUNG M-V (2022b) kein Vorkommen im Pla- nungsraum	nein
Kegelrobbe (Halichoerus grypus)	Bindung an marine Lebensräume, Planungsraum außerhalb geeigneter Habitate	keine	nein
Schweinswal (<i>Phocoena</i> phocoena)	Bindung an marine Lebensräume, Planungsraum außerhalb geeigneter Habitate	keine	nein
Seehund (<i>Phoca vitulina</i>	Bindung an marine Lebensräume, Planungsraum außerhalb geeigneter Habitate	keine	nein
Reptilien (Verbreitung und (BIOTA 2022a))	Habitatansprüche nach BFN (2019), DGHT (202	2), LUNG M-V (2022b), Ergebnisse	Kartierung
Zauneidechse (Lacerta agilis)	 Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, etc. mit einem Wechsel aus Offenland und dicht bewachsenen Bereichen bevorzugt wärmebegünstigte Standorte 	es konnten im Rahmen der Kartierung kein Nachweis der Art erbracht werden (BI- OTA 2022a)	nein
Schlingnatter (Coronella austriaca)	 vornehmlich in mosaikartigen Land- schaften mit offenen, krautigen und gehölzdominierenden Strukturen (u.a. Randbereiche von Wäldern und Moo- ren); 	keine Vorkommen im Pla- nungsraum	nein

Institut bioła Seite 15 | 54

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung	Relevanz aP
Europäische Sumpf- schildkröte (Emys orbicularis)	 besiedelt stark verkrautete Stillgewäs- ser mit schlammigen Bodengrund und Totholz sowie Trockenrasen und Sanddünen zur Eiablage 	keine geeigneten Habitatbe- dingungen im Planungsraum	nein
Amphibien (Verbreitung	nach LUNG M-V (2022a) Vorkommen und Habitat	ansprüche nach DGHT (2022))	
Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	nein • die Art besiedelt stehende, flache und besonnte kleine bis mittelgroße Gewässer mit guter Wasserqualität	in den Gewässern des Untersuchungsgebiets kein Nachweis erbracht (BIOTA 2022a); im Uferbereich des Bützower Sees nachgewiesen (THIELE 2017)	nein
Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	nein • besiedelte dauerhaft wasserführende tiefe, pflanzenreiche und sonnenexponierte Stillgewässer mit Nähe zu Laub- und Mischwald	in den Gewässern des Un- tersuchungsgebiets kein Nachweis erbracht (BIOTA 2022a)	nein
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	nein • bevorzugt werden pflanzenreiche Mo- orgewässer, Gräben sowie Auenge- wässer nahe sandigen Waldgebieten als Winterhabitate	in den Gewässern des Unter- suchungsgebiets kein Nach- weis erbracht (BIOTA 2022a)	nein
Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)	 bevorzugt in sandigen Landschaften im Einzugsbereich größerer Flüsse, Laichgewässer sind große, gut be- sonnte Gewässer 	in den Gewässern des Unter- suchungsgebiets kein Nach- weis erbracht (BIOTA 2022a)	nein
Kreuzkröte (Bufo calamita)	nein • besiedelt offene, vegetationsarme Trockenbiotope mit sandigen Böden und strukturreichem Umland, tempo- rären Wasserflächen sowie Flach- und Kleingewässer werden zur Re- produktion genutzt	in den Gewässern des Unter- suchungsgebiets kein Nach- weis erbracht (BIOTA 2022a)	nein
Moorfrosch (Rana arvalis)	nein • die Art besiedelt eine Vielzahl permanent und temporär wasserführender Lebensräume (u.a. Bruchwälder, Moorgebiete, Nasswiesen, Auengebiete) aber auch Kiefernforste	in den Gewässern des Unter- suchungsgebiets kein Nach- weis erbracht (BIOTA 2022a)	nein
Rotbauchunke (Bombina bombina)	nein • bevorzugt sonnenexponierte Stillgewässer mit Flachwasserzonen, Überschwemmungsgebiete und Feldsölle	in den Gewässern des Untersuchungsgebiets kein Nachweis erbracht (BIOTA 2022a); im Uferbereich des Bützower Sees nachgewiesen (THIELE 2017)	nein
Springfrosch (Rana dalmatina)	nein • die Art ist an gewässerreiche Laub- mischwälder gebunden, besonnte Kleingewässer und Gräben mit Flach- wasserzonen dienen als Laichhabitat	in den Gewässern des Un- tersuchungsgebiets kein Nachweis erbracht (BIOTA 2022a)	nein
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	nein • in anthropogen geprägten Habiaten wie Kiesgruben anzutreffen, vegetationsarme Ruderalflächen wie Bahndämme gehören ebenfalls zu Habiaten, Laichgewässer sind schnell erwärmende temporäre Stillgewässer	in den Gewässern des Un- tersuchungsgebiets kein Nachweis erbracht (BIOTA 2022a)	nein

Seite 16 | 54

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung	Relevanz aP
Fische (Verbreitung nach B	FN 2019, Vorkommen nach LUNG M-V (2022b))		
Nordseeschnäpel (Coregonus oxyrhinchus)	nein • Meer bzw. Brackwasser von Flussmündungen	keine bekannten Vorkom- men, keine Habitate im Be- trachtungsraum	nein
Störe (<i>Acipenser</i> sp.)	nein • anadrome Wanderfische, die zum laichen in Süßwasser aufsteigen • Laichen fließenden Gewässern mit Kies- oder Steinboden	keine bekannten Vorkom- men, keine Habitate im Be- trachtungsraum	nein
Insekten			
	ngegeben Verbreitung nach BFN 2019, LUNG M !) und LUNG M-V (2022b), Ergebnisse Kartierung		
Breitrand (Dytiscus latissimus)	nein, Verbreitung im südlichen M-V • besiedelt permanent wasserführende größere Stillgewässer; Verbreitungsgebiete außerhalb des Planungsraumes	kein Nachweis erbracht (BI- OTA 2022a)	nein
Eremit (Osmoderma eremita)	nein Bindung an Altbaumbestände mit großem Mulmkörper	kein Nachweis erbracht (BI- OTA 2022a)	nein
Heldbock (Cerambyx cerdo)	nein Bindung an alte Baumbestände	kein Nachweis erbracht (BI- OTA 2022a)	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (Graphoderus bilineatus)	nein • Moorgewässer mit breitem Verlandungsgürtel	keine Habitatbedingungen im Planungsraum	nein
	rs angegeben Verbreitung nach BFN 2019a, LUN M-V (2022b), Ergebnisse Kartierung (BIOTA 202		abitatansprü-
Asiatische Keiljungfer (Gomphus flavipes)	nein Vorkommen konzentrieren sich auf Bereich der Elbe besiedelt vorzugweise strömungsberuhigte Bereiche von Fließgewässern	kein Nachweis erbracht (BI- OTA 2022a)	nein
Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)	mit feinsandigem Sediment nein mesotrophe Gewässer mittlerer Trophie	kein Nachweis erbracht (BI- OTA 2022a)	nein
Grüne Mosaikjungfer (Aeshna viridis)	nein • besiedelt unterschiedliche Stillgewässertypen wie Tümpel, Gräben, Torfstiche	kein Nachweis erbracht (BI- OTA 2022a)	nein
Östliche Moosjunger (Leucorrhinia albifrons)	nein • besiedelt saure Moorkolke und Torfstiche mit Tauchflurelementen	kein Nachweis erbracht (BI- OTA 2022a)	nein
Sibirische Winterlibelle (Sympecma paedisca)	nein • besiedelt sonnenexponierte und fla- che Stillgewässer mit einem Mosaik aus Ried- und Röhrichtbeständen; Verbreitungsgebiete außerhalb des Betrachtungsraumes	kein Nachweis erbracht (BI- OTA 2022a)	nein

Institut bioła Seite 17 | 54

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung	Relevanz aP
Zierliche Moosjunger (Leucorrhinia caudalis)	nein • besiedelt vorzugweise Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen nahe Rieden, Hochstaudenfluren und Waldrändern	kein Nachweis erbracht (BI- OTA 2022a)	nein
	icht anders angegeben Verbreitung nach BFN 20), LUNG M-V (2022b), Ergebnisse Kartierung (BI		n und Habi-
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	nein • besiedelt verschiedene Moorlebensräume	keine Habitatbedingungen im Planungsraum	nein
Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)	nein • bevorzugt natürliche Überflutungs- räume mit Beständen des Fluss-Amp- fers	kein Nachweis erbracht (BI- OTA 2022a)	nein
Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)	nein • besiedelt u.a. die Uferstrukturen von Gräben und Fließgewässern mit Weidenröschen-Arten	kein Nachweis erbracht (BI- OTA 2022a)	nein
,	ders angegeben Verbreitung nach LUNG M-V (20 12b), Ergebnisse Kartierung (BIOTA 2022a))	022a), Vorkommen und Habitatan-	
Zierliche Tellerschnecke (Anisus vorticulus)	nein • besiedelt klare, stehende Gewässer mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation	keine geeigneten Habitatbe- dingungen im Planungsraum	nein
Gemeine Flussmuschel (Unio crassus)	nein • besiedelt saubere Fließgewässer mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreichen Ufern, keine Verbreitung im Planungsraum	keine Habitate im Planungs- raum	nein

Seite 18 | 54

3.2 Europäische Vogelarten

In

Tabelle 3 sind alle im Gebiet kartierten und recherchierten Vogelarten aufgelistet und hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung durch Projektwirkungen eingestuft. Bei den Erfassungen 2022 wurden innerhalb des B-Plan Gebietes Nr. 8 20 Vogelarten erfasst. Die Abbildung 3 mit der Darstellung der Brutvogelreviere befindet sich im Anhang.

Tabelle 3: Liste aller im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten mit Angaben zu Gefährdungsgrad und Schutzstatus (als besonders geschützt nach § 10, Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG gelten darüber hinaus alle europäischen Vogelarten)

Legende: VSRL Anh. 1 = Vogelschutzrichtlinie Anhang 1 (VSRL 2009); RL D = Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020); RL MV = Rote Liste M.-V. (Vökler et al. 2014), RL Kategorien: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet, k. A. = keine Angabe; Status: Dz = Durchzügler / Überflieger, Ng = Nahrungsgast, m. N. = mangelnde Nachweisqualität, kein Revier ausgewiesen; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung, sg = streng geschützt; Brutplatz: Bo = Bodenbrüter, Fr = Freibrüter, Fr/Bo = bodennaher Freibrüter, Gb = Gebäudebrüter, H = Höhlenbrüter, Ho = Horstbrüter, K = Koloniebrüter, Ni = Nischenbrüter, P = Brutparasit, Rö = Röhrichtbrüter, SchwN = Schwimmnest

Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	Reviere/ Status	BArtSchV	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	Brutplatz
Amsel	Turdus merula	1			*	*	Fr
Bachstelze	Motacilla alba	1			*	*	Bo, Ni, Gb
Blaumeise	Parus caeruleus	1			*	*	Н
Buchfink	Fringilla coelebs	1			*	*	Fr
Gartengrasmü- cke	Sylvia borin	1			*	*	Fr
Gartenrot- schwanz	Phoenicurus phoenicurus	1			*	*	H, Ni
Gelbspötter	Hippolais icterina	1			*	*	Fr
Girlitz	Serinus serinus	1			*	*	Fr
Grünfink	Carduelis chloris	1			*	*	Fr
Haussperling	Passer domesticus	5			*	V	Gb, H, Ni
Heckenbraunelle	Prunella modularis	2			*	*	Fr
Kohlmeise	Parus major	1			*	*	Н
Mönchsgrasmü- cke	Sylvia atricapilla	3			*	*	Fr
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	2			*	*	Во
Star	Sturnus vulgaris	1			3	*	Н
Stieglitz	Carduelis carduelis	1			*	*	Fr

Institut biola Seite 19 | 54

Deutscher Name	Wissenschaft cher Name		Reviere/ Status	BArtSchV	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	Brutplatz
Türkentaube	Streptopelia decaocto		1			*	*	Fr, Gb
Wacholderdros- sel	Turdus pilaris		1			*	*	Fr
Zaunkönig	Troglodytes glodytes	tro-	2			*	*	Fr, Ni
Zilpzalp	Phylloscopus lybita	col-	2			*	*	Во

Entsprechend der Brutplätze lassen sich die erfassten Vogelarten in Artengilden zusammenfassen. Diese Gilden bestehen aus Arten, welche durch ihre ökologische Lebensweise die gleichen anzunehmenden Beeinträchtigungen erfahren können. Diese werden daher zusammengefasst in Tabelle 4 betrachtet

Tabelle 4: Zusammenfassung der in gleichem Maße betroffenen Einzelarten der Kleinvögel in Artengilden

Artengilde	Arten
Freibrüter und Boden- brüter	Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Türkentaube, Wacholderdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp
Höhlenbrüter, Gebäude- und Nischenbrüter	Bachstelze, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Hausperling , Kohlmeise, Star , Zaunkönig

Fett gedruckte Arten werden einzeln auf Verbotstatbestände geprüft. Manche Arten werden können mehreren Gilden zugeordnet werden.

Seite 20 | 54 Institut bioła

4 Abprüfung der Verbotstatbestände

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

4.1.1 Zwergnedermaus (Pipisi	renus pipistrenus)	
Status		
Gefährdungsgrad	Schutzstatus	EHZ FFH-RL
⊠ RL D	Anh. II FFH-RL	Bund: FV
⊠ RL M-V	Anh. IV FFH-RL	MV: FV
Bestandsdarstellung		
Vorkommen im Untersuchungsraum:	⊠ nachgewiesen	potentiell vorkommend
häufig nachgewiesen		
Bindung an Gehölzstrukturen		
 wenige Balzrufe westlich des Unte auf Balzrevier) 	rsuchungsgebietes und außerhalb d	es B-Plan-Gebietes nachweisbar (Hinweis
 keine sonst. Quartiernachweise (E schließen) 	inzelquartiere/Balzquartiere im Gebä	äudebestand nicht grundsätzlich auszu-
* Zusammenfassende Angaben zum \	/orkommen der Art im UR in BIOTA	(2022a)
Abgrenzung der lokalen Population:		(DEN 0000) : I (ii Ii A)
		n (BFN 2022) sind für die Abgrenzung der rquartieren sowie Männchenkolonien her-
		er Stelle auf die Abgrenzung der lokalen
Population verzichtet.		
	der lokalen Population (Kriterien Po	pulation, Habitatqualität, Beeinträchtigun-
gen):	daa daylakalay Dayylatiay ist ayfuu	d
☐ A (hervorragend) ☐ B (gut) ☐ 0		und unzureichender Daten nicht sinnvoll.
Prüfung des Eintretens der Verbots		m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- sowie		
[ÖBB] ökologische Baubeg		
[AFB-V2] Bauzeitenregelung (l		
[AFB-CEF1] Ersatzhabitate Gebä		
		em. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausge-
Verletzung oder Tötung von Tieren,		von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
		nt bzw. das Risiko der Beschädigung oder
Zerstörung von Entwicklungsformen s		The SZW. and Phone do Popularing out
Prognose und Bewertung des Störu		
	end der Fortpflanzungs-, Aufzuch	nt-, Mauser-, Überwinterungs- und Wan-
derungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterun	a doe Erbeltungezuetendee der leke	lon Donulation
☐ Ja ☐ Nein	g des Emailungszustandes der loka	ieri Populatiori
	verbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. \	s.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie /. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Ver- hestätten):
Beschädigung oder Zerstörung von Fo		,
Tötung von Tieren im Zusammenhang	g mit der Schädigung von Fortpflanzu	ungs- oder Ruhestätten nicht auszuschlie-
ßen		
☐ Ja ☐ Nein	oon Zugammanhang gawahit	
Ökologische Funktion wird im räumlich ☑ Ja ☐ Nein	len zusammennang gewann	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ⊠ Ja □ Nein	(CEF) erforderlich, um Eintreten de	s Verbotstatbestandes zu vermeiden
Zusammenfassende Feststellung d		statbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Ab		
treffen zu (Darlegung der Gründe	·	
	liche Prütung endet hiermit)	

Institut *biola* Seite 21 | 54

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG				
	etzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in rstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)			
Baubedingt	kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung)			
Anlagebedingt	kein Konflikt			
Betriebsbedingt	kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung da verkehrsberuhigte Zone)			
Störungsverbot ger	m. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG			
Baubedingt	Die Zwergfledermaus ist nach BRINKMANN et al. (2012) und VOIGT et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft. Temporäre Störungen zur Aktivitätszeit (Nacht), könnten einen lokalen Vergrämungseffekt bewirken. Aufgrund der überwiegend tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten sind die Wirkfaktoren, wenn vorhanden, als gering einzustufen. Beeinträchtigungen der Vitalität der lokalen Population der Art durch Störungen können ausgeschlossen werden.			
Anlagebe- dingt/Betriebsbe- dingt	Die Zwergfledermaus ist nach BRINKMANN et al. (2012) und VOIGT et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft.			
• •	stände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot Ir. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fort- uhestätten)			
	Es fanden sich keine dezidierten Hinweise einer Nutzung vorhandener Gebäude als Fledermausquartier. Es ist aber nicht grundsätzlich auszuschließen, dass sich in Gebäuden der Gartenanlage Einzel-Sommerquartiere oder Balzquartiere von Zwergfledermäusen befinden. Eine Wochenstuben- oder Winterquartiernutzung kann mit ausreichender Prognosesicherheit verneint werden.			
	Die Gehölze wurden im Rahmen der Untersuchung xylobionter Käfer untersucht und eine Quartiereignung für Fledermäuse wurde ausgeschlossen.			
Baubedingt	Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es durch Abbrucharbeiten zu Tötungen und/oder Verletzungen von Zwergfledermäusen und zum Verlust von Quartieren kommen. Die Abbrucharbeiten mit Großgerät sollten aus diesem Grund grundsätzlich außerhalb der Aktivitätsphase erfolgen [AFB-V2]. Wenn dies aus Gründen des Bauablaufes nicht möglich ist, ist im Vorfeld eine Gebäudekontrolle im Rahmen der [ÖBB] erforderlich. Bei händischem Abbruch mit Kleintechnik können signifikante Tötungen und/oder Verletzung ausgeschlossen werden. Diese Arbeiten sind demzufolge ganzjährig möglich.			
	Der potentielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch die Anbringung von Ersatzhabitaten zu kompensieren [AFB-CEF2], wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann.			
Anlagebedingt/ Betriebsbedingt	kein Konflikt			

Seite 22 | 54

4.1.2	Mückenfledermaus (Pi	ipistrellus pygmaeus)		
Status	3			
	rdungsgrad	Schutzstatus		Z FFH-RL
⊠ RL □ RL	M-V	☐ Anh. II FFH-RL ☒ Anh. IV FFH-RL	Bun MV:	d: FV XX
_	ndsdarstellung	AIII. IV I I I I-IL	IVI V .	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
	ommen im Untersuchungsraur	n: ⊠ nachgewi	esen \square	potentiell vorkommend
	ufigste Fledermausart im Unt	-		potential ventermination
• W	ochenstube (55 Adulte) in süc	llichen Gartenanlagen außerha	ılb des B-Plange	bietes
• pc	tentielles Balzquartier in Gara	genkomplex im Süden des Un	tersuchungsgebi	etes
	- '	als Leitstruktur zwischen Woc		
	•	langebietes besitzen während	der Trächtigkeit	höhere Bedeutung als Jagdhabi-
tat		Mankananan dan Antina IID in	DIOTA (2022-)	
" Zusa	ammentassende Angaben zur	m Vorkommen der Art im UR ir	I BIOTA (2022a)	
Laut of grenz kolon suchu	ung der lokalen Population Na ien heranzuziehen. Bezugsra ingsgebietes zzgl. eines 3 km	die Bewertung des Erhaltungs achweise von Wochenstuben, l um ist dementsprechend die na -Radius.	Paarungs- und Wachgewiesene W	rten (BFN 2022) sind für die Ab- /interquartieren sowie Männchen- ochenstube im Süden des Unter- // Habitatqualität, Beeinträchtigun-
gen): Zur E Die B von G Die H chens See, befind Die B der G Kürzli einträ	instufung der Bewertung liege estandsgröße von 55 adulten tuartiergrößen von bis zu 100 labitatqualität kann aus fachg stubenumfeld zahlreiche Klein Großer Rühner See, Ladensee den. eeinträchtigungen werden fac artenlaube Kenntnis von der Voch durchgeführte Sanierungs chtigung durch Windenergien	en aktuell wegen unzureichend Tieren ist als verhältnismäßig g 0 Individuen. Eine Bewertung o utachterlicher Sicht als hervor gewässer und Feuchtwälder u e, Langer See, Triensee) und d hgutachterlich als Mittel einges Vochenstube besitzen, was ein	er Daten zur Art lering anzuseher des Zustandes de ragend (ZK 1) ei nd in der nähere er Warnow auch etuft (ZK 2), da nice potentielle Gefunkt der Untersuh nicht vorhande	wenig Hinweise vor (BFN 2022). n, zumindest bei Berücksichtigung er Population erfolgt nicht. Ingestuft werden, da sich im Wonn Umgebung mit Seen (Bützower größere charakteristische Biotope cht bekannt ist, ob die Eigentümer ahr für das Fortbestehen darstellt. Inchung nicht erkennbar. Eine Be-
	(hervorragend) 🛭 B (gut) [4114	
		otstatbestände nach § 44 Ab wie vorgezogene Ausgleichs		
[ÖBB]	Ökologische Baub	pegleitung g (Fledermäuse)	masnamien (Gi	-r).
nomm	nen sind Tötungen / Verletzu		störung von For	Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgetpflanzungs- und Ruhestätten): wicklungsformen
	/erletzungs- oder Tötungsrisik örung von Entwicklungsforme □ Ja ☑ Nein		signifikant bzw. c	las Risiko der Beschädigung oder
Erheb		örungsverbotes gem. § 44 Ab ährend der Fortpflanzungs-,		chG ser-, Überwinterungs- und Wan-
Die S	törung führt zur Verschlechter □ Ja ⊠ Nein	rung des Erhaltungszustandes	der lokalen Popu	ulation
ggf. d	es Verletzungs- und Tötung		Nr. 1 i. V. m. Ab	i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie s. 5 BNatSchG (Tötungen / Ver- en):
	☐ Ja Nein	Fortpflanzungs- oder Ruhestä		
Tötun ßen	g von Tieren im Zusammenha	ang mit der Schädigung von Fo	rtpflanzungs- od	er Ruhestätten nicht auszuschlie-
	☐ Ja ☑ Nein			
Okolo	gische Funktion wird im räum	llichen Zusammenhang gewah	π	

Institut bioła Seite 23 | 54

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☑ Ja ☐ Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)					
Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG					
	tzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)				
Baubedingt	kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung)				
Anlagebedingt	kein Konflikt				
Betriebsbedingt	kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung da verkehrsberuhigte Zone)				
Störungsverbot ger	n. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG				
Baubedingt	Die Mückenfledermaus ist nach BRINKMANN et al. (2012) und VOIGT et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft, Temporäre Störungen zur Aktivitätszeit (Nacht), könnten einen lokalen Vergrämungseffekt bewirken. Aufgrund der überwiegend tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten sind die Wirkfaktoren, wenn vorhanden, als gering einzustufen. Beeinträchtigungen der Vitalität der lokalen Population der Art durch Störungen können ausgeschlossen werden.				
Anlage-/Betriebs- bedingt	Die Mückenfledermaus ist nach BRINKMANN et al. (2012) und VOIGT et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft.				
gem. § 44 Abs.1 N	Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)				
Francisco Control	Es fanden sich im Bereich des B-Planes keine dezidierten Hinweise auf eine Nutzung vorhandener Gebäude. Außerhalb befindet sich im südlichen Bereich eine Wochenstube und potentiell auch ein Balzquartier. Es ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass sich in Gebäuden der Gartenanlage Einzel-Sommerquartiere oder Balzquartiere von Mückenfledermäusen befinden. Eine Wochenstuben- oder Winterquartiernutzung kann mit ausreichender Prognosesicherheit verneint werden.				
	Die Gehölze wurden im Rahmen der Untersuchung xylobionter Käfer untersucht und eine Quartiereignung für Fledermäuse wurde ausgeschlossen.				
Baubedingt	Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es durch Abbrucharbeiten zu Tötungen und/oder Verletzungen von Mückenfledermäusen und zum Verlust von Quartieren kommen. Die Abbrucharbeiten mit Großgerät sollten aus diesem Grund grundsätzlich außerhalb der Aktivitätsphase erfolgen [AFB-V2]. Wenn dies aus Gründen des Bauablaufes nicht möglich ist, ist im Vorfeld eine Gebäudekontrolle im Rahmen der [ÖBB] erforderlich. Bei händischem Abbruch mit Kleintechnik können signifikante Tötungen und/oder Verletzung ausgeschlossen werden. Diese Arbeiten sind demzufolge ganzjährig möglich.				
	Der potentielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch die Anbringung von Ersatzhabitaten zu kompensieren [AFB-CEF2], wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann.				
Anlage-/Betriebs- bedingt	kein Konflikt				

Seite 24 | 54

4.1.3 Rauhautflede	ermaus (<i>Pipistrellus i</i>	nathusii)		
Status				
Gefährdungsgrad	Schutzsta		EHZ FF	
⊠ RL D ⊠ RL M-V	☐ Anh. II ⊠ Anh. I\		Bund: MV:	U1 U1
Bestandsdarstellung	AIII. IV	/ FFII-NL	IVI V .	01
Vorkommen im Untersu	chungsraum:	☐ nachgewiesen	□ note	entiell vorkommend
•	nt häufig im Untersuchun _t eise (Einzelquartiere/Bal:	• •		les Frühjahrzuges grundsätzlich auszuschließen)
* Zusammenfassende A	ngaben zum Vorkommer	der Art im UR in BIOT	A (2022a)	
zung der lokalen Popula nien heranzuziehen. Da lokalen Population verzi	chema für die Bewertung ation Nachweise von Woo a hierzu keine genauen <i>i</i> chtet.	henstuben, Paarungs- Angaben vorliegen, wir	und Winterqua d an dieser S	FN 2022) sind für die Abgrenartieren sowie Männchenkolotelle auf die Abgrenzung der bitatqualität, Beeinträchtigun-
A (hervorragend)	B (gut) C (mittel bis	s schlecht)		chender Daten nicht sinnvoll.
	s der Verbotstatbeständ			
[ÖBB] ökolog [AFB-V2] Bauzei [AFB-CEF1] Ersatz	dungs- sowie vorgezog ische Baubegleitung itenregelung (Fledermäus habitate Gebäudequartier	se) re	, ,	
nommen sind Tötunge		oindung mit Zerstörun	g von Fortpfl	s.1 Nr. 1 BNatSchG (ausge- anzungs- und Ruhestätten): klungsformen
	ötungsrisiko erhöht sich f lungsformen steigt signifi		kant bzw. das I	Risiko der Beschädigung oder
	ing des Störungsverbot n Tieren während der Fo			i , Überwinterungs- und Wan-
Die Störung führt zur Ve ☐ Ja	erschlechterung des Erha	ltungszustandes der lok	kalen Populatio	on
ggf. des Verletzungs- u letzungen in Verbindur	und Tötungsverbotes g ng mit Zerstörung von F	em. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. ortpflanzungs- oder R	V. m. Abs. 5	. m. Abs. 5 BNatSchG sowie BNatSchG (Tötungen / Ver-
Beschädigung oder Zers ☐ Ja ☐ Nein	störung von Fortpflanzun	gs- oder Ruhestätten		
ßen ☐ Ja ☑ Nein	-		zungs- oder R	tuhestätten nicht auszuschlie-
Ökologische Funktion w ☑ Ja ☐ Nein	rird im räumlichen Zusam	menhang gewahrt		
Vorgezogene Ausgleich ☐ Ja ☐ Nein	smaßnahmen (CEF) erfo	rderlich, um Eintreten d	les Verbotstatl	oestandes zu vermeiden
	eststellung der artensc		tstatbeständ	e
_	nach § 44 Abs. 1 i. V. m.			
	ng der Gründe für eine Au tenschutzrechtliche Prüfu	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
IXI ITELIEN NICHT 7H (Ar	IBUSCOULZIBCOMICOA PRIMI	nn ennei niermiti		

Institut bioła Seite 25 | 54

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG				
	etzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in rstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)			
Baubedingt	kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung)			
Anlagebedingt	kein Konflikt			
Betriebsbedingt	kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung da verkehrsberuhigte Zone)			
Störungsverbot ger	m. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG			
Baubedingt	Die Rauhautfledermaus ist nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft. Temporäre Störungen zur Aktivitätszeit (Nacht), könnten einen lokalen Vergrämungseffekt bewirken. Aufgrund der überwiegend tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten sind die Wirkfaktoren, wenn vorhanden, als gering einzustufen. Beeinträchtigungen der Vitalität der lokalen Population der Art durch Störungen können ausgeschlossen werden.			
Anlagebe- dingt/Betriebsbe- dingt	Die Rauhautfledermaus ist nach BRINKMANN et al. (2012) und VOIGT et al. (2019) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm eingestuft.			
• •	stände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot Ir. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fort- uhestätten)			
	Es fanden sich keine dezidierten Hinweise einer Nutzung vorhandener Gebäude als Fleder-mausquartier. Es ist aber nicht grundsätzlich auszuschließen, dass sich in Gebäuden der Gartenanlage Einzel-Sommerquartiere oder Balzquartiere der Rauhautfledermaus befinden. Eine Wochenstuben- oder Winterquartiernutzung kann mit ausreichender Prognosesicherheit verneint werden.			
	Die Gehölze wurden im Rahmen der Untersuchung xylobionter Käfer untersucht und eine Quartiereignung für Fledermäuse wurde ausgeschlossen.			
Baubedingt	Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es durch Abbrucharbeiten zu Tötungen und/oder Verletzungen von Rauhautfledermaus und zum Verlust von Quartieren kommen. Die Abbrucharbeiten mit Großgerät sollten aus diesem Grund grundsätzlich außerhalb der Aktivitätsphase erfolgen [AFB-V2]. Wenn dies aus Gründen des Bauablaufes nicht möglich ist, ist im Vorfeld eine Gebäudekontrolle im Rahmen der [ÖBB] erforderlich. Bei händischem Abbruch mit Kleintechnik können signifikante Tötungen und/oder Verletzung ausgeschlossen werden. Diese Arbeiten sind demzufolge ganzjährig möglich.			
	Der potentielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch die Anbringung von Ersatzhabitaten zu kompensieren [AFB-CEF2], wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann.			
Anlagebedingt/ Betriebsbedingt	kein Konflikt			

Seite 26 | 54

4.1.4 Braunes Langohr (PI	ecotus auritus)		
Status			
Gefährdungsgrad ☐ RL D ☐ RL M-V	Schutzstatus ☐ Anh. II FFH-RL ☑ Anh. IV FFH-RL	EHZ F Bund: MV:	
Bestandsdarstellung			
Vorkommen im Untersuchungsrat	<i>um:</i> ⊠ nachgewie	esen	tentiell vorkommend
selten im Untersuchungsgebie	t (u. U. wegen leiser Rufe unterr	epräsentiert)	
keine Quartiernachweise (Einz	zelquartiere/Balzquartiere im Geb	päudebestand nicht	grundsätzlich auszuschließen)
* Zusammenfassende Angaben z	um Vorkommen der Art im UR in	BIOTA (2022a)	
Abgrenzung der lokalen Population Laut dem Bewertungsschema für grenzung der lokalen Population Nationien heranzuziehen. Da hierz lokalen Population verzichtet. Bewertung des Erhaltungszustan gen):	die Bewertung des Erhaltungsz Nachweise von Wochenstuben, F u keine genauen Angaben vorlie	Paarungs- und Wint gen, wird an dieser	erquartieren sowie Männchen- Stelle auf die Abgrenzung der
Eine Bewertung des Erhaltungszu		ist aufgrund unzure	ichender Daten nicht sinnvoll.
☐ A (hervorragend) ☐ B (gut) Prüfung des Eintretens der Ver	,	s 1 i V m Ahs 5 l	RNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- so			
[ÖBB]ökologische Bau[AFB-V2]Bauzeitenregelu		()	
Prognose und Bewertung des 1 nommen sind Tötungen / Verletz Verletzung oder Tötung von Tie	zungen in Verbindung mit Zers	störung von Fortpf	lanzungs- und Ruhestätten):
Das Verletzungs- oder Tötungsris Zerstörung von Entwicklungsform ☐ Ja ☑ Nein		signifikant bzw. das	Risiko der Beschädigung oder
Prognose und Bewertung des S Erhebliches Stören von Tieren v derungszeiten			
Die Störung führt zur Verschlecht	erung des Erhaltungszustandes	der lokalen Populat	ion
Prognose und Bewertung der Soggf. des Verletzungs- und Tötur letzungen in Verbindung mit Zer	ngsverbotes gem. § 44 Abs.1 N	Nr. 1 i. V. m. Abs.	5 BNatSchG (Tötungen / Ver-
Beschädigung oder Zerstörung vo	on Fortpflanzungs- oder Ruhestä	tten	
Tötung von Tieren im Zusammenl ßen ☐ Ja ☐ Nein	nang mit der Schädigung von Fo	rtpflanzungs- oder l	Ruhestätten nicht auszuschlie-
Ökologische Funktion wird im räu ☑ Ja ☐ Nein	mlichen Zusammenhang gewahi	rt	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnah	men (CEF) erforderlich, um Eintr	reten des Verbotsta	tbestandes zu vermeiden
Zusammenfassende Feststellur	ng der artenschutzrechtlichen	Verbotstatbeständ	le
Die Verbotstatbestände nach § 44	Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSch	G	
	inde für eine Ausnahme erforder	rlich)	
treffen nicht zu (artenschutze	achtliche Prüfung andet hiermit)		

Institut bioła Seite 27 | 54

Prognose und Be	wertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG
~	tzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Baubedingt	kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung)
Anlagebedingt	kein Konflikt
Betriebsbedingt	kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung da verkehrsberuhigte Zone)
Störungsverbot ger	m. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG
Baubedingt	Das Braune Langohr ist nach BRINKMANN et al. (2012) und VOIGT et al. (2019) als sehr empfindlich gegenüber Licht und Lärm (Jagdhabitat) eingestuft. Temporäre Störungen zur Aktivitätszeit (Nacht), könnten einen lokalen Vergrämungseffekt bewirken. Aufgrund der überwiegend tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten sind die Wirkfaktoren, wenn vorhanden, als gering einzustufen. Beeinträchtigungen der Vitalität der lokalen Population der Art durch Störungen können ausgeschlossen werden.
Anlagebe- dingt/Betriebsbe- dingt	Das Braune Langohr ist nach BRINKMANN et al. (2012) und VOIGT et al. (2019) als sehr empfindlich gegenüber Licht und Lärm eingestuft. Aufgrund der geringen Aktivität sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population führen können, aber auszuschließen.
	tände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot r. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortuhestätten)
	Es fanden sich keine dezidierten Hinweise einer Nutzung vorhandener Gebäude als Fledermausquartier. Es ist aber nicht grundsätzlich auszuschließen, dass sich in Gebäuden der Gartenanlage Einzel-Sommerquartiere oder Balzquartiere von Braunen Langohren befinden. Eine Wochenstuben- oder Winterquartiernutzung kann mit ausreichender Prognosesicherheit verneint werden.
	Die Gehölze wurden im Rahmen der Untersuchung xylobionter Käfer untersucht und eine Quartiereignung für Fledermäuse wurde ausgeschlossen.
Baubedingt	Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es durch Abbrucharbeiten zu Tötungen und/oder Verletzungen von Braunen Langohren und zum Verlust von Quartieren kommen. Die Abbrucharbeiten mit Großgerät sollten aus diesem Grund grundsätzlich außerhalb der Aktivitätsphase erfolgen [AFB-V2]. Wenn dies aus Gründen des Bauablaufes nicht möglich ist, ist im Vorfeld eine Gebäudekontrolle im Rahmen der [ÖBB] erforderlich. Bei händischem Abbruch mit Kleintechnik können signifikante Tötungen und/oder Verletzung ausgeschlossen werden. Diese Arbeiten sind demzufolge ganzjährig möglich.
	Der potentielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch die Anbringung von Ersatzhabitaten zu kompensieren [AFB-CEF2], wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann.
Anlagebedingt/ Betriebsbedingt	kein Konflikt

Seite 28 | 54

4.1.5 Wasserfledermaus (Myor	tis daubentonii)						
Status							
Gefährdungsgrad ☑ RL D ☑ RL M-V	Schutzstatus ☐ Anh. II FFH-RL ☑ Anh. IV FFH-RL	EHZ FFH-RL Bund: FV MV: FV					
Bestandsdarstellung							
Vorkommen im Untersuchungsraum:	⊠ nachgewiesen	potentiell vorkommend					
Art tritt regelmäßig im Untersuchun							
für die Art bedeutende Jagdgewäss Plan-Gebietes	• für die Art bedeutende Jagdgewässer befinden sich an der Wismarschen Straße im nördlichen Bereich des B-						
Weg (Wismarsche Straße) wird von	raussichtlich als Leitstruktur genutzt wer	den					
keine Quartiernachweise	-						
* Zusammenfassende Angaben zum V	orkommen der Art im UR in BIOTA (202	22a)					
grenzung der lokalen Population Nach	Bewertung des Erhaltungszustandes v weise von Wochenstuben, Paarungs- u ine genauen Angaben vorliegen, wird ar	nd Winterquartieren sowie Männchen-					
•	der lokalen Population (Kriterien Popula	ation, Habitatqualität, Beeinträchtigun-					
Eine Bewertung des Erhaltungszustan ☐ A (hervorragend) ☐ B (gut) ☐ C	des der lokalen Population ist aufgrund C (mittel bis schlecht)	unzureichender Daten nicht sinnvoll.					
Prüfung des Eintretens der Verbots	tatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. A	Abs. 5 BNatSchG					
Artspezifische Vermeidungs- sowie [ÖBB] Ökologische Baubeg	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmer leitung	n (CEF):					
[AFB-V1] Störungsarme Gestaltung von Abend- und Nachtbeleuchtung							
nommen sind Tötungen / Verletzung	ngs- und Verletzungsverbotes gem. (en in Verbindung mit Zerstörung von Beschädigung oder Zerstörung ihrer	Fortpflanzungs- und Ruhestätten):					
Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko e Zerstörung von Entwicklungsformen st ☐ Ja ☑ Nein	rhöht sich für die Individuen signifikant b teigt signifikant an	zw. das Risiko der Beschädigung oder					
Prognose und Bewertung des Störu	ngsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BN	NatSchG					
	end der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, I	Mauser-, Überwinterungs- und Wan-					
derungszeiten							
☐ Ja ☑ Nein	g des Erhaltungszustandes der lokalen l	·					
ggf. des Verletzungs- und Tötungsv	ligungstatbestände gem. § 44 Abs.1 N erbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m ung von Fortpflanzungs- oder Ruhes	. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Ver-					
Beschädigung oder Zerstörung von Fo ☐ Ja	ortpflanzungs- oder Ruhestätten						
Tötung von Tieren im Zusammenhang ßen ☐ Ja ☑ Nein	mit der Schädigung von Fortpflanzungs	s- oder Ruhestätten nicht auszuschlie-					
	Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt						
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden □ Ja ⊠ Nein							
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände							
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs							
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe							
☐ treffen nicht zu (artenschutzrecht)	icho Prüfung andat hiarmit)						

Institut bioła Seite 29 | 54

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG		
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)		
Baubedingt	kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung)	
Anlagebedingt	kein Konflikt	
Betriebsbedingt	kein Konflikt (keine erhöhte Kollisionsgefährdung da verkehrsberuhigte Zone)	
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG		
Baubedingt	Wasserfledermäuse sind nach BRINKMANN et al. (2012) und VOIGT et al. (2019) als sehr empfindlich gegenüber Licht und Lärm eingestuft. Temporäre Störungen zur Aktivitätszeit (Nacht), könnten einen lokalen Vergrämungseffekt bewirken. Aufgrund der überwiegend tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten sind die Wirkfaktoren, wenn vorhanden, als gering einzustufen. Beeinträchtigungen der Vitalität der lokalen Population der Art durch Störungen können ausgeschlossen werden.	
Anlagebe- dingt/Betriebsbe- dingt	Wasserfledermäuse sind nach Brinkmann et al. (2012) und Voigt et al. (2019) als sehr empfindlich gegenüber Licht und Lärm eingestuft. Der Weg (Wismarsche Straße), der östlich des B-Plan-Gebietes verläuft, wird von Individuen der Art als Leitstruktur zu den an der Wismarschen Straße gelegen Kleingewässern genutzt. Diese werden von der Art teilweise intensiv zur Jagd aufgesucht. Um Zerschneidungseffekte durch die Beleuchtung des Weges zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Reduzierung von Lichtemissionen erforderlich [AFB-V1]. Hierzu ist ein Beleuchtungskonzept zu erstellen. Zudem ist an der Nordgrenze eine blickdichte Einzäunung zu errichten, um Lichtemissionen auf die Jagdgewässer zu reduzieren. Erhebliche Störungen können bei Berücksichtigung der Maßnahmen ausgeschlossen werden.	
Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)		
Baubedingt	Eine Quartiernutzung des Gebäudebestandes kann entsprechend der autökologischen Ansprüche der Art und der Gebäudesubstanz ausgeschlossen werden. Die Gehölze wurden im Rahmen der Untersuchung xylobionter Käfer untersucht und eine Quartiereignung für Fledermäuse wurde ausgeschlossen.	
Anlagebedingt/ Betriebsbedingt	kein Konflikt	

Seite 30 | 54

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL

4.2.1 Star (Sturnus vulgaris)			
Schutzstatus			
Gefährdungsgrad Schutzstatus weitere Kriterien ☐ RL D (3) ☐ Anh. I VS-RL ☐ Anl. 1, Spalte 3 BArtSchV ☐ > 40% ☐ < 1T BP M-V ☐ RL M-V ☐ Art. 4, Abs. 2 VS-RL ☐ Anh. A EG-VO 338/97 ☐ bes. Habitatansprüche			
Bestandsdarstellung			
Vorkommen im Untersuchungsraum: □ potentiell vorkommend			
Der Star hat ein Revier im nördlichen Teil des Gebiets.			
Abgrenzung der lokalen Population:			
Die lokale Population wird auf den Siedlungsraum in Bützow in begrenzt. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen):			
Aufgrund der Bebauungen im Norden und Osten hat sich das Habitat in jüngerer Vergangenheit reduziert, bietet aber			
aufgrund der vielen noch vorhandenen Bäume noch viele Fortpflanzungsstätten. Gefährdet ist die Artengruppe von			
der Beseitigung von Bäumen und insektenreichen Grünflächen, die zur Jungenaufzucht benötigt werden.			
A (hervorragend) B (gut) C (mittel bis schlecht)			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [ÖBB] Ökologische Baubegleitung			
[AFB-V3] Bauzeitenregelung (Vögel)			
[AFB-CEF1] Anbringen von Nisthilfen			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausge nommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder			
Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an			
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ Ja Nein			
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):			
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Ja ☐ Nein			
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschlie- ßen □ Ja ⊠ Nein			
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt □ Ja □ Nein			
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Ja ☑ Nein			
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)			
☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			

Institut bioła Seite 31 | 54

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Baubedingt

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens ist der Abriss der im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude sowie die Fällung potentieller Höhlenbäume erforderlich. Da Höhlenbäume und Gebäudenischen, die zur Anlage von Brut-und Lebensstätten geeignet sind, nachgewiesen wurden, besteht für den Star die Gefahr der Individuentötung, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Art erfolgt. Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen der genannten Art.

Derartige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungstatbestände können durch die in Kapitel 5 beschriebene Bauzeitenregelung [AFB-V3] ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt Betriebsbedingt

Bei der späteren Nutzung der Fläche und der entstehenden Gebäude und Anlagen erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingt

Baubedingte Störwirkungen sind kurzzeitig und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden.

Anlagebedingt Betriebsbedingt

Im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlage sind Störungen vor allem in Form von Lärm- und Lichtemission und zunehmender Frequentierung der Flächen des Untersuchungsraumes durch Beleuchtung, Passanten- und PKW-Verkehr sowie Unterhaltung, Pflege, Ver- und Entsorgung der Anlage zu erwarten. Die ist wenig störungsempfindlich unt toleriert ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in seinem Lebensraum. Daher ist davon auszugehen, dass nach Umsetzung des Vorhabens und erhöhter menschlicher Aktivität im Gebiet wieder geeignete Brut-und Lebensstätten im Umfeld besetzt. Darüber hinaus werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans geeignete Brutplätze [AFB-CEF1] angeboten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Baubedingt Anlagebedingt Betriebsbedingt

Aufgrund der zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlichen Baumfällungen und der Gebäudeabrisse im Geltungsbereich ist der Verlust von Brut- und Lebensstätten des Stars gegeben. Aufgrund der Einschränkung des Lebensraumes durch Bebauungen durch Supermärkte und Sozialeinrichtungen im Norden und Osten des Geltungsbereichs ist mit der Durchführung weiterer B-Pläne die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ohne Maßnahmen nicht mehr sicher gewährleistet. Die besondere Brutbiologie, insbesondere die mehrjährige Nutzung der Brut- und Lebensstätten, ist artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Demnach erlischt der Schutz der Brut- und Fortpflanzungsstätten nicht am Ende der Brutzeit, sondern nach Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Für den Verlust von Brut- und Lebensstätten des Stars sind geeignete Nisthilfen als Ersatzhabitate bereitzustellen [AFB-CEF1].

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme [AFB-V3] sowie Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme [AFB-CEF1] bleibt trotz der geplanten weitreichenden Bebauung der Fläche die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars gewahrt. Tötungen / Verletzungen von Individuen und Beschädigungen / Zerstörungen von Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Bauzeitenregulierung ausgeschlossen.

Seite 32 | 54

4.2.2 Haussperling (Passer domesticus)			
Schutzstatus			
Gefährdungsgrad Schutzstatus weitere Kriterien ☑ RL D (V) ☐ Anh. I VS-RL ☐ Anl. 1, Spalte 3 BArtSchV ☐ > 40% ☐ < 1T BP M-V			
Bestandsdarstellung			
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☐ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend			
Der Haussperling wurde mit fünf Revieren an verschiedenen Häusern nachgewiesen.			
Abgrenzung der lokalen Population: Die lokale Population wird auf die Flächen begrenzt, die nördlich und westlich von der Wismarschen Straße, südlich von einem Feldweg und östlich von den Gebäuden der Supermärkte und Lebenshilfe in Bützow eingegrenzt sind.			
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen): Aufgrund fehlender Daten zu Vorkommen in der nahen räumlichen Umgebung ist die Bewertung des Erhaltungszustandes nicht möglich. Aufgrund der Bebauungen im Norden und Osten hat sich das Habitat in jüngerer Vergangenheit reduziert, bietet aber für die an Gebäudenischen gebundene Art aufgrund der vielen noch vorhandenen Nischen			
in den Gebäuden der Schrebergartensiedlung noch viele Fortpflanzungsstätte			
Insgesamt ergibt sich folgender Erhaltungszustand: A (hervorragend) B (gut) C (mittel bis schlecht)			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [ÖBB] Ökologische Baubegleitung [AFB-V3] Bauzeitenregelung Brutvögel [AFB-CEF1] Anbringen von Nisthilfen			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung ode Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung ode Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an □ Ja ☑ Nein Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wan			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung ode Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an □ Ja ☑ Nein Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung ode Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an □ Ja □ Nein Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population □ Ja □ Nein Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Ver			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung ode Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an □ Ja ☑ Nein Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population □ Ja ☑ Nein Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung ode Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an □ Ja ☑ Nein Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wan derungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population □ Ja ☑ Nein Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Ver letzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten □ Ja ☑ Nein Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließer ☑ Ja □ Nein Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt □ Ja □ Nein			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung İhrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung ode Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an □ Ja			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung ode Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an □ Ja ☑ Nein Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population □ Ja ☑ Nein Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten □ Ja ☑ Nein Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließer ☑ Ja ☑ Nein Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☑ Ja ☑ Nein Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☑ Ja ☑ Nein Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung İhrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung ode Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an □ Ja			

Institut bioła Seite 33 | 54

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Baubedingt

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens ist der Abriss der im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude sowie die Fällung potentieller Höhlenbäume erforderlich. Da Höhlenbäume und Gebäudenischen, die zur Anlage von Brut-und Lebensstätten geeignet sind, nachgewiesen wurden, besteht für den Haussperling die Gefahr der Individuentötung, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Art erfolgt. Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungsund Tötungsrisikos für Individuen der genannten Art.

Derartige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungstatbestände können durch die in Kapitel 5 beschriebene Bauzeitenregelung [AFB-V3] ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt Betriebsbedingt

Bei der späteren Nutzung der Fläche und der entstehenden Gebäude und Anlagen erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingt

Baubedingte Störwirkungen sind kurzzeitig und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden.

Anlagebedingt Betriebsbedingt

Im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlage sind Störungen vor allem in Form von Lärm- und Lichtemission und zunehmender Frequentierung der Flächen des Untersuchungsraumes durch Beleuchtung, Passanten- und PKW-Verkehr sowie Unterhaltung, Pflege, Ver- und Entsorgung der Anlage zu erwarten. Bei der Art handelt es sich um eine wenig störungsempfindliche Vogelart, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraum toleriert. Daher ist davon auszugehen, dass die Art auch nach Umsetzung des Vorhabens und erhöhter menschlicher Aktivität im Gebiet wieder geeignete Brut-und Lebensstätten im Umfeld besetzt. Darüber hinaus werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans geeignete Brutplätze [AFB-CEF1] angeboten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Baubedingt Anlagebedingt Betriebsbedingt

Aufgrund der zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlichen Baumfällungen und des Gebäuderückbaus im Geltungsbereich ist der Verlust von vier Brut- und Lebensstätten des Haussperlings gegeben. Aufgrund der Einschränkung des Lebensraumes durch Bebauungen durch Supermärkte und Sozialeinrichtungen im Norden und Osten des Geltungsbereichs ist mit der Durchführung weiterer B-Pläne die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ohne Maßnahmen nicht mehr sicher gewährleistet. Die besondere Brutbiologie, insbesondere die mehrjährige Nutzung der Brutund Lebensstätten, ist artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Demnach erlischt der Schutz der Brut-und Fortpflanzungsstätten nicht am Ende der Brutzeit, sondern nach Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (LUNG M-V 2016). Für den Verlust von Brut-und Lebensstätten des Haussperlings sind geeignete Nisthilfen als Ersatzhabitate bereitzustellen [CEF-1].

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme [AFB-V3] sowie Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme [AFB-CEF1] bleibt trotz der geplanten weitreichenden Bebauung der Fläche die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings gewahrt. Tötungen / Verletzungen von Individuen und Beschädigungen / Zerstörungen von Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Bauzeitenregulierung ausgeschlossen.

Seite 34 | 54

4.2.3 Freibrüter **Relevante Arten** Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Türkentaube, Wacholderdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp Bestandsdarstellung Vorkommen im Untersuchungsraum: □ nachgewiesen potentiell vorkommend Den oben aufgeführten konnten folgende Anzahl an Revieren in 2022 nachgewiesen werden: Amsel (1), Buchfink (1), Gartengrasmücke (1), Gelbspötter (1), Girlitz (1), Grünfink (1), Heckenbraunelle (2), Mönchgrasmücke (3), Rotkehlchen (2), Stieglitz (1), Türkentaube (1), Wacholderdrossel (1), Zaunkönig (2), Zilpzalp (2). Abgrenzung der lokalen Population: Die lokalen Populationen werden auf die Flächen begrenzt, die nördlich und westlich von der Wismarschen Straße, südlich von einem Feldweg und östlich von den Gebäuden der Supermärkte und Lebenshilfe in Bützow eingegrenzt sind. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen): Aufgrund fehlender Daten zu Vorkommen in der nahen räumlichen Umgebung ist die Bewertung des Erhaltungszustandes nicht möglich. Aufgrund der Bebauungen im Norden und Osten hat sich das Habitat in jüngerer Vergangenheit reduziert, bietet aber aufgrund der vielen noch vorhandenen Bäumen, Hecken und Büsche noch viele Fortpflanzungsstätten. Der Erhaltungszustand wird bewertet mit: A (hervorragend) B (gut) C (mittel bis schlecht) Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [ÖBB] Ökologische Baubegleitung [AFB-V3] Bauzeitenregelung Brutvögel Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an Nein Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ Ja Nein Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten □ Ja Nein Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen □ Ja Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ⊠ Ja ■ Nein Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Institut biola Seite 35 | 54

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG		
Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)		
Baubedingt	Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen dieser Artengilde. Auch bei der späteren Nutzung der Fläche und der entstehenden Gebäude und Anlagen erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant.	
Anlagebedingt, Betriebsbedingt	Bei der späteren Nutzung der Fläche und der entstehenden Gebäude und Anlagen erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant. Ein erheblich erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Verkehr wird dadurch, dass durch die bereits bestehende Straße und den Verkehr bereits eine Vorbelastung besteht, ausgeschlossen.	
Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG		
Baubedingt	Erhebliche Störungen brütender Individuen sind durch die Vermeidungsmaßnahme [AFB-V3] ausgeschlossen. Eine bauzeitliche Störung einzelner Individuen hat zudem keine relevante Auswirkung auf den Zustand der Gesamtpopulation.	
Anlagebedingt, Betriebsbedingt	Im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlage sind Störungen vor allem in Form von Lärm- und Lichtemission und zunehmender Frequentierung der Flächen des Untersuchungsraumes durch Beleuchtung, Passanten- und PKW-Verkehr sowie Unterhaltung, Pflege, Ver- und Entsorgung der Anlage zu erwarten. Bei den genannten Arten der Brutgilde handelt es sich um wenig störungsempfindliche Vogelarten, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraum toleriert. Daher ist davon auszugehen, dass sie auch nach Umsetzung des Vorhabens und erhöhter menschlicher Aktivität im Gebiet wieder geeignete Brut-und Lebensstätten im Umfeld besetzt und der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht erheblich verschlechtert wird.	
	stände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot lr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortuhestätten)	
Baubedingt	Durch die Bauzeitenregelung [AFB-V3] wird das Eintreten des Verbotstatbestandes verhindert. Nach Abschluss des Brutgeschehens erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (LUNG M-V 2016).	
Anlagebedingt, Betriebsbedingt	Durch die Überbauung des Areals kommt es unweigerlich zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die dort vorkommenden Individuen. Die Gilde der Freibrüter errichtet ihre Brut- und Lebensstätten in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen jährlich neu. Damit erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit dem Ende der Brutsaison. Im Verbund mit den an das Plangebiet angrenzenden Lebensräume im räumlichen Zusammenhang bleiben trotz der geplanten weitreichenden Bebauung der Fläche die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der freibrütenden Arten, in Form von Hecken und Gebüschen gewahrt. Im Umfeld existiert dann ein gleichwertiges Angebot an Habitaten, die der Individuengruppe zur Verfügung stehen.	

Seite 36 | 54 Institut *biola*

4.2.4 Höhlen-, Gebäude- und Nischenbrüter
Relevante Arten
Bachstelze, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Zaunkönig
Bestandsdarstellung
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☐ potentiell vorkommend
Den oben aufgeführten konnten folgende Anzahl an Revieren in 2022 nachgewiesen werden: Bachstelze (1), Gartenrotschwanz (1), Kohlmeise (1), Blaumeise (1), Zaunkönig (2)
Abgrenzung der lokalen Population: Die lokalen Populationen werden auf die Flächen begrenzt, die nördlich und westlich von der Wismarschen Straße, südlich von einem Feldweg und östlich von den Gebäuden der Supermärkte und Lebenshilfe in Bützow eingegrenzt sind.
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen): Aufgrund fehlender Daten zu Vorkommen in der nahen räumlichen Umgebung ist die Bewertung des Erhaltungszustandes nicht möglich. Aufgrund der Bebauungen im Norden und Osten hat sich das Habitat in jüngerer Vergangenheit
reduziert, bietet aber aufgrund der vielen noch vorhandenen Bäume und Nischen noch viele Fortpflanzungsstätten. Gefährdet ist die Artengruppe von Beseitigung von Strukturen wie Bäumen, Gebüschen und nischenreichen Gebäuden.
Der Erhaltungszustand wird bewertet mit: A (hervorragend) B (gut) C (mittel bis schlecht)
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
[ÖBB] Ökologische Baubegleitung [AFB-V3] Bauzeitenregelung Brutvögel [AFB-CEF1] Anbringen von Nistkästen
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☐ Ja ☐ Nein
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population □ Ja ⊠ Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten □ Ja ⊠ Nein
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen □ Ja ☑ Nein
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ⊠ Ja
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ⊠ Ja □ Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Institut bioła Seite 37 | 54

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Baubedingt

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens ist der Abriss der im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude sowie die Fällung potentieller Höhlenbäume erforderlich. Da Höhlenbäume und Gebäudenischen, die zur Anlage von Brut-und Lebensstätten geeignet sind, nachgewiesen wurden, besteht für die genannten Arten die Gefahr der Individuentötung, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit erfolgt. Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen der Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter.

Derartige baubedingte Tötungstatbestände können durch die in Kapitel 5 beschriebene Bau-

Derartige baubedingte Tötungstatbestände können durch die in Kapitel 5 beschriebene Bazeitenregelung [AFB-V3] ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt, Betriebsbedingt

Bei der späteren Nutzung der Fläche und der entstehenden Gebäude und Anlagen erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant. Ein erheblich erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Verkehr wird dadurch, dass durch die bereits bestehende Straße und den Verkehr bereits eine Vorbelastung besteht, ausgeschlossen.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingt

Baubedingte Störwirkungen sind kurzzeitig und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden.

Anlagebedingt, Betriebsbedingt

Im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlage sind Störungen vor allem in Form von Lärm- und Lichtemission und zunehmender Frequentierung der Flächen des Untersuchungsraumes durch Beleuchtung, Passanten- und PKW-Verkehr sowie Unterhaltung, Pflege, Ver- und Entsorgung der Anlage zu erwarten. Bei den genannten Arten handelt es sich um wenig störungsempfindliche Spezies, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraum tolerieren. Es ist davon auszugehen, dass die Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Umfeld besetzen. Darüber hinaus werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans geeignete Brutplätze [AFB-CEF1] angeboten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Baubedingt Anlagebedingt Betriebsbedingt

Aufgrund der zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlichen Baumfällungen und der Gebäudeabrisse im Geltungsbereich ist der Verlust von Brut- und Lebensstätten der Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter gegeben. Aufgrund der Einschränkung des Lebensraumes durch Bebauungen durch Supermärkte und Sozialeinrichtungen im Norden und Osten des Geltungsbereichs, ist mit der Durchführung weiterer B-Pläne die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ohne Maßnahmen nicht mehr sicher gewährleistet. Insbesondere Höhlenbrüter sind von dem Verlust von Fortpflanzungstätten im räumlichen Zusammenhang betroffen. Die besondere Brutbiologie, insbesondere die mehrjährige Nutzung der Brut- und Lebensstätten, ist artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Demnach erlischt der Schutz der Brut-und Fortpflanzungsstätten nicht am Ende der Brutzeit, sondern nach Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Für den Verlust von Brut-und Lebensstätten der Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter sind geeignete Nisthilfen als Ersatzhabitate im Verhältnis 1:3 von karierten Revieren zu anzubringenden Nisthilfen für Höhlenund Gebäudebrüter und 1:2 für Nischenbrüter bereitzustellen [AFB-CEF1].

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme [AFB-V3] sowie Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme [AFB-CEF1] bleibt trotz der geplanten weitreichenden Bebauung der Fläche die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Artengilde gewahrt. Tötungen / Verletzungen von Individuen und Beschädigungen / Zerstörungen von Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Bauzeitenregulierung ausgeschlossen.

Seite 38 | 54

5 Maßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu verhindern, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (mitigation measures) abzuleiten. Darüber hinaus können zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen [CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)] vor Eintreten der Projektwirkungen notwendig werden. Können Verbotstatbestände trotz Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, ist bei Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) auch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) möglich. Andernfalls ist das Vorhaben unzulässig.

Tabelle 5 gibt eine Übersicht über alle vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung der umweltrechtlichen Belange im Rahmen der Ausführung des B-Plans Nr. 8 Bützow.

Tabelle 5: Übersicht über die vorgeschlagenen Maßnahmen für die einzelnen Artengilden

Nr.	Bezeichnung	Artengilden							
[öBB]	Ökologische Baubegleitung	alle betreffenden Arten und Artengilden							
[AFB-V1]	Störungsarme Gestaltung von Abend- und Nachtbeleuchtung	Fledermäuse (Wasserfledermaus)							
[AFB-V2]	Bauzeitenregelung (Fledermäuse)	Fledermäuse (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr)							
[AFB-V3]	Bauzeitenregelung (Vögel)	Brutvögel							
[AFB-CEF1]	Anbringen von Nisthilfen	Brutvögel							
[AFB-CEF2]	Ersatzhabitate Gebäudequartiere	Fledermäuse (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr)							

Institut biola Seite 39 | 54

5.1 Generelle Maßnahmen

Die generellen Maßnahmen umfassen alle relevanten Artengruppen und sind den weiter unten genannten Vermeidungsmaßnahmen übergeordnet. Für die Bebauung des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 8 ist als generelle Maßnahme die **[öBB Ökologische Baubegleitung]** aufgeführt. Diese besitzt eine übergeordnete Rolle und dient der Koordination und Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

[ÖBB] Ökologische Bau	ubegleitung
Artengilden	alle Artengilden
Konflikt	Durch den Bau können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Um dies zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Um die Maßnahmen zu koordinieren, ist eine ökologische Baubegleitung zu initiieren.
Umfang und Lage	gesamter Geltungsbereich
Beschreibung	Die zuständige Person (es wird <u>eine</u> verantwortliche Person festgelegt) ist für die funktionsgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung inklusive einer eventuellen Erfolgskontrolle verantwortlich (ökologische Baubegleitung). Es wird hierbei empfohlen einen nachweislich qualifizierten Fachgutachter zu wählen, der die Maßnahmen in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden überwacht. Durch diesen erfolgt eine Einweisung der Baufirma hinsichtlich der Maßnahmen bereits im Vorfeld des Eingriffes.
Durchführung	☑ vor Baubeginn ☑ mit Baubeginn ☑ mit Bauabschluss

Seite 40 | 54

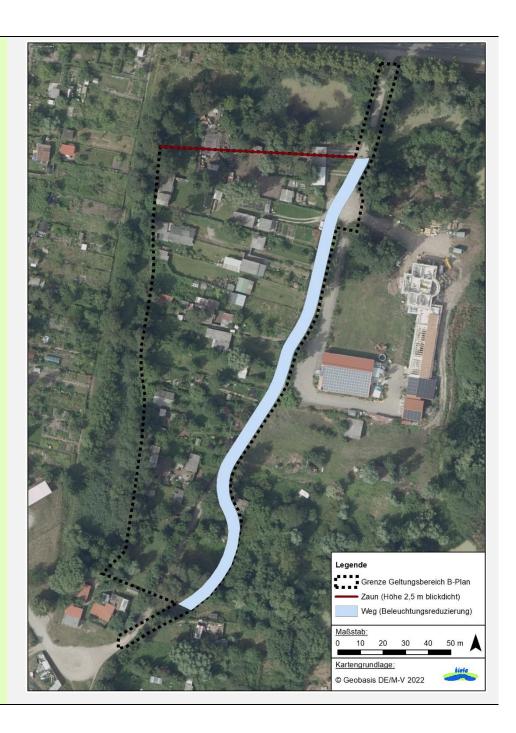
5.2 Vermeidung

Im Folgenden finden sich die Maßnahmenblätter für die in Kapitel 4 betrachteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

[AFB-V1] Störungsarr	me Gestaltung von Abend- und Nachtbeleuchtung										
Maßnahmentyp											
Artengilden	Fledermäuse (Wasserfledermaus)										
Konflikt	Wasserfledermäuse jagen nachweislich an den Kleingewässern an der Wismarschen Straße und finden sich auch in anderen Bereichen des Untersuchungsraumes. An einem Untersuchungsstandort entlang des östlich vom B-Plan Gebiet verlaufenden Weges (Teil der Wismarschen Straße) wurden ebenfalls regelmäßig Wasserfledermäuse registriert, so dass angenommen werden muss, dass diese den Weg auch als Leitstruktur zwischen Quartier und Jagdraum nutzen. Lichtemissionen können bewirken, dass Wasserfledermäuse diese Transferwege nicht mehr nutzen und es durch den daraus resultierenden Zerschneidungseffekt indirekt zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen kann. Zudem kann eine Beleuchtung der nördlichen Kleingewässer dazu führen, dass diese ihre Funktion als Jagdgewässer verlieren, was sich wiederum negativ auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten auswirken kann.										
Beschreibung	Zur Minimierung von Beleuchtungsdauer und -intensität und damit der Vermeidung einer erheblichen Störung sind alle Beleuchtungseinheiten im Planbereich, in Abstrahlrichtung zum östlich verlaufenden Weg, entsprechend zu gestalten. Es ist ein Beleuchtungskonzept zu erstellen, das mit der Unteren Naturschutzbehörde final abzustimmen ist. Nachfolgende Hinweise sind zu berücksichtigen:										
	Begrenzung von Lichtkegeln auf zu beleuchtende Objekte										
	 Bodennahe, gerichtete Beleuchtung mit Abschirmung nach oben bzw. auch in Be- reiche, die nicht beleuchtet werden müssen (Verwendung abgeschirmter Leuch- ten mit geschlossenem Gehäuse) 										
	Ausschluss von Bäumen aus dem Beleuchtungskegel										
	 keine Verwendung von Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV- Bereich) oder mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.700 K 										
	Beschränkung der Lichtintensität auf die notwendige Mindestbeleuchtungsstärke										
	Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung ab 23:00 Uhr										
	Hinweise zur Beleuchtung (Voigт et al. 2019, Schroer et al. 2019)										
	Zusätzlich ist der Zaun an der nördlichen Grenze des B-Plangebietes auf 2,5 m Höhe blickdicht zu gestalten.										
Risikomanagement	Das abgestimmte Beleuchtungskonzept bedarf keiner systematischen Überwachung, wenn die zu berücksichtigenden Hinweise eingehalten werden.										
Durchführung	☐ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ mit Bauabschluss										

Institut bioła Seite 41 | 54

Umfang und Lage



Seite 42 | 54

[AFB-V2] Bauzeite	nregelung (Fledermäuse)
Maßnahmentyp	□ Vermeidungsmaßnahme □ Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Art / Artengilde	Fledermäuse (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr)
Konflikt	Im Rahmen der durchgeführten Fledermausuntersuchung fanden sich keine Hinweise einer Quartiernutzung des vorhandenen Gebäudebestandes durch Fledermäuse. Da aber keine intensive Gebäudekontrolle durchgeführt wurde, kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb der Gebäude (vorwiegend Gartenlauben) zumindest Einzelsommerquartiere von Fledermäusen befinden.
	Eine Winterquartiernutzung kann mit ausreichender Prognosesicherheit ausgeschlossen werden, ebenso Wochenstuben oder größere Quartiergruppen, die im Rahmen der Untersuchung auffällig gewesen wären.
	Eine Tötung und/oder Verletzung von Individuen ist bei Abbrucharbeiten im Zeitraum 01.0331.11. möglich. Ausgenommen hiervon ist händischer Abbruch ohne Großgerät, da hier davon ausgegangen werden kann, dass Tiere die Möglichkeit zur Flucht haben bzw. eine Vergrämung durch Quartierveränderungen eintritt.
Umfang und Lage	gesamter Geltungsbereich
Beschreibung	Zur Vermeidung einer Tötung und/oder Verletzung von Fledermausindividuen sind Abbruch- arbeiten mit Großgerät (Bagger, Radlader o. ä.) im Zeitraum 01.1228.02. durchzuführen. Sollte dies aus Gründen des Bauablaufes nicht möglich sein, sind die Gebäude im Vorfeld auf Besiedlung durch Fledermäuse zu prüfen.
	Bei händischem Rückbau sind signifikante Tötungen und/oder Verletzungen mit ausreichender Prognosesicherheit auszuschließen, so dass diese im gesamten Jahresverlauf stattfinden können.
Durchführung	☑ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ mit Bauabschluss

Institut bioła Seite 43 | 54

[AFB-V3] Bauzeite	nregelung (Vögel)
Maßnahmentyp	
Art / Artengilde	Brutvögel
Konflikt	Während der Brutperiode reagieren Vögel generell empfindlicher auf Störungen jeglicher Art. Es können Störungen wie Lärmemissionen, Erschütterungen und optische Reize durch Baufahrzeuge und Personen entstehen. Hierdurch können die Vögel in ihrem Fortpflanzungsverhalten erheblich gestört werden.
	Hinzu kommt die Möglichkeit, dass durch die Anlage der Zuwegung Fortpflanzungsstätten der Bodenbrüter versehentlich zerstört werden können.
Umfang und Lage	gesamter Geltungsbereich
Beschreibung	Zur Vermeidung einer erheblichen Störung bzw. einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen der Avifauna ist eine Bauzeitenregelung umzusetzen.
	Jegliche Bauarbeiten zur Realisierung der Planung müssen auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der vorkommenden Brutvögel beschränkt werden (siehe Tabelle 7). Sollte eine Fertigstellung außerhalb der Brutzeiten nicht möglich sein, müssen die Arbeiten ohne Verzug fortgeführt werden (gilt nur bei Arbeitsbeginn im Herbst eines Jahres). Durch die damit verbundenen Scheuchwirkungen und die Vegetationsfreiheit von Baufeldern kommen die Flächen für eine Brut nicht mehr in Frage. Eine Beschädigung von Fortpflanzungsstätten und eine damit ggf. verbundene Tötung / Verletzung von Individuen bzw. Beschädigung von Entwicklungsformen werden somit vermieden. Auch erhebliche Störungen treten dadurch nicht ein.
	Sollten die Bauarbeiten nach der Brutsaison begonnen worden sein, können aber nicht vor der neueinsetzenden Brutperiode abgeschlossen werden, so sind die Bauarbeiten ohne Verzug fertigzustellen. Witterungsbedingte Verschiebungen der Brutzeit bzw. der potentiellen Bauzeit sind möglich. Durch eine fachkundige Baubegleitung ist sicherzustellen, dass Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.
	Eine Ausnahme mit Baubeginn innerhalb der Brutzeiten muss mit der UNB abgestimmt werden. In Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung sind dann, falls erforderlich, aktive Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Ansiedlung der bodenbrütenden Vogelarten im Baubereich zu verhindern.
	Eingriffe in Gehölze sind gem. § 39 (5) S. 2 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem 29.02. zulässig. Der mögliche Zeitraum für eine Baufeldfreimachung im Rahmen der Bauzeitenregelung für die Vögel ist demnach:
	Gehölze: 01. Oktober bis 29. Februar.
	Gebäude/ Nischen: 15. September bis 15. März.
	Ein vorzeitiger Baubeginn ist mit der Ökologischen Baubegleitung und der UNB abzustimmen.
Durchführung	☑ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ mit Bauabschluss

Seite 44 | 54

Tabelle 6: Übersicht über die Brutzeiträume der nachgewiesenen Vogelarten nach SÜDBECK et al. (2005)

Art	,	Jar	1	F	-eb)	- 1	Иä	r	Ap	r	Ма	i	,	Jur		Jul	1	٩uç	j	S	ер	t	(Okt	t	1	۷o۱	/	[Dez	
Buchfink																																
Gelbspöt- ter																																
Grünfink																																
Girlitz																																
Hecken- braunelle																																
Klapper- grasm.																																
Kohlmeise																																
Mönch- grasm.																																
Ringel- taube																																
Rotkehl- chen																																
Star																																
Zaunkönig																																
Zilpzalp																																
Gehölz-/ Freibrüter																																
Haussper- ling																																
Bachstelze																																
Gartenrot- schwanz																																
Ge- bäude/Nis henbrüter																																

Institut bioła Seite 45 | 54

5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

[AFB-CEF1] Anbringen	von Nistkästen	
Maßnahmentyp	☐ Vermeidungsmaßnahme ☐ Ausgleichsmaßnahme (CEF)	
Artengilden	Höhlen-, Gebäude- und Nischenbrüter	
Konflikt	Aufgrund der zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlichen Baumf auch den Abriss von Gebäuden im Geltungsbereich ist der Verlust von Brutstätten gegeben. Die besondere Brutbiologie der Höhlenbrüter, insbesonder jährige Nutzung der Brut- und Lebensstätte, sind artenschutzrechtlich zu bigen.	und Lebens- re die mehr-
Umfang und Lage	Insgesamt sind 24 Nisthilfen im Bereich des B-Plans anzubringen:	
	Geplante Neubauten (Höhlen- und Gebäudebrüter):	
	Als Ausgleich für entfallende Brutplätze sind vor der Brutzeit des Jahres N Verhältnis 1:2 in räumlicher Nähe zum Plangebiet (max. 1 km) anzubringen fen sind als gebäudeintegrierte Nistkästen an den neu geplanten Gebäuden a Diese sind in einer schattigen, südostexponierten Lage in mindestens 2 m nach vorn geneigt anzubringen.	. Die Nisthil- inzubringen.
	→ Haussperling 10 Nisthilfen mit 30 mm Einflugloch, Mehrfachkäst	en möglich
	→ Star 2 Nisthilfen mit 45 mm Einflugloch	
	Höhlenbrüter:	
	Als Ausgleich für entfallende Brutplätze sind vor der Brutzeit des Jahres N Verhältnis 1:2 in räumlicher Nähe zum Plangebiet (max. 1 km) anzubringen fen sind als Kästen an Bäumen in der nahen Umgebung anzubringen. Diese schattigen, südostexponierten Lage in mindestens 2 m Höhe leicht nach vanzubringen.	. Die Nisthil- sind in einer
	→ Kohlmeise 2 Nisthilfen mit 30-32 mm Einflugloch	
	→ Blaumeise 2 Nisthilfen mit 26-28 mm Einflugloch	
	Nischenbrüter:	
	Als Ausgleich für entfallende Brutplätze sind vor der Brutzeit des Jahres N Verhältnis 1:2 in räumlicher Nähe zum Plangebiet (max. 1 km) anzubringen fen sind gebäudeintegriert oder als Kästen an Bäumen in der nahen Umge bringen.	. Die Nisthil-
	→ acht Nisthilfen für Gartenrotschwanz, Zaunkönig, Bachstelze längsovalen Einfluglöchern 30 x 50 mm gegen Prädatoren	mit je zwei

Seite 46 | 54

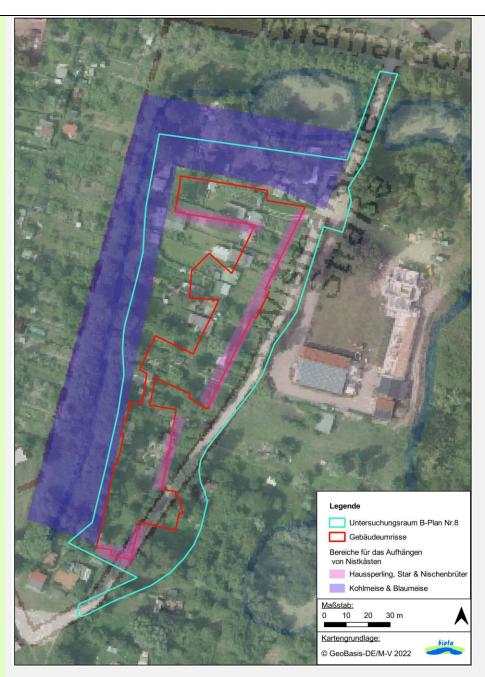


Abbildung 2: Bereiche für das Anbringen von Nistkästen für Kohlmeise und Blaumeise an Bäumen in der nahen Umgebung und für Haussperlinge, Stare und Nischenbrüter an Gebäudefassaden in Südostausrichtung

Beschreibung

Als Ausgleich für die entfallenden Brutplätze der Höhlenbrüter sind vor der Brutzeit des Jahres des Baubeginns Nistkästen in dreifacher Anzahl der nachgewiesenen Reviere in räumlicher Nähe zum alten Revierstandort (max. 1 km) anzubringen. Die genauen Anbringungsorte sind durch die **Ökologische Baubegleitung** festzulegen

Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Zaunkönig und Bachstelze nutzen häufig städtische Bereiche. Hier können die Nistkästen an Bäumen zwischen den geplanten Gebäuden oder auch an den Gebäuden selbst angebracht werden. Die Nisthilfen sind in zwei bis drei Metern Höhe auf der wetterabgewandten Seite (Südwest bis Südost) zu positionieren. Zudem ist gleichzeitig ein freier Anflug für die Höhlenbrüter zu gewährleisten. Dazu sind handelsübliche, langlebige Holzbetonnistkästen zu verwenden

Für Höhlenbrüter, die Nistplätze an Gebäuden annehmen (Haussperling, Star), sind gebäudeintegrierte Nistkästen an den geplanten Neubauten anzubringen. Auch hier ist eine

Institut biola Seite 47 | 54

	Südexposition des Einflugloches zu beachten. Die Nisthilfen der entsprechenden Arten sind in räumlicher Nähe (ca. 50 m) zueinander anzubringen. Die Kästen sind mindestens jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen (Entfernen von Altnestern).
	Bei Nistkästen ist entsprechend Runge et al. (2010) von einer kurzen Entwicklungszeit (0-5 Jahre) auszugehen. Sollte jedoch ein längerer Zeitraum (>5 Jahre) zwischen dem Verlust der Fortpflanzungsstätte, also dem Abriss der Gebäude und dem Anbringen der Nistkästen vergehen, geht die Funktion der Lebensstätten dauerhaft verloren. In diesem Fall sind die Nistkästen entweder im Bereich der angrenzenden Bebauungen anzubringen. Alternativ dazu können in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung übergangsweise an noch aufzustellende Gerüste entsprechende Nisthilfen angebracht werden.
Anforderung an räum- liche Nähe	Die Ersatzquartiere werden im räumlichen Umfeld angebracht.
Anforderung an Maß- nahmenstandort	Bei den Arten handelt es sich wenig störungsempfindliche Vogelarten, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraumumfeld tolerieren. Es ist davon auszugehen, dass die Art auch nach Umsetzung des Vorhabens angebotenen Nisthilfe annimmt.
Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit	Nach Runge et al. (2010) Eignung sehr hoch bis hoch (Entwicklungszeit 0-5 Jahre)
Erfolgswahrschein- lichkeit	Hoch - Sehr hoch
Zielkonflikt	-
Risikomanagement	Aufgrund der hohen - sehr hohen Erfolgswahrscheinlichkeit der Maßnahme ist ein Monitoring nicht zwingend erforderlich. Dennoch sollte einmalig nach ca. 5 Jahren eine Erfolgskontrolle stattfinden. Die Ergebnisse sind der zuständigen UNB mitzuteilen.
Eignung als vorgezo- gene Ausgleichsmaß- nahme	Die Maßnahme ist als CEF-Maßnahme geeignet.
Durchführung	☑ vor Baubeginn ☐ mit Bauabschluss

Seite 48 | 54

Maßnahmentyp	☐ Vermeidungsmaßnahme ☐ Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Artengilden	Fledermäuse (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr)
Konflikt	Im Rahmen der durchgeführten Fledermausuntersuchung fanden sich keine Hinweise einer Quartiernutzung des vorhandenen Gebäudebestandes durch Fledermäuse. Da aber keine intensive Gebäudekontrolle durchgeführt wurde, kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb der Gebäude (vorwiegend Gartenlauben) zumindest Einzelsommerquartiere von Fledermäusen befinden.
	Eine Winterquartiernutzung kann mit ausreichender Prognosesicherheit ausgeschlosser werden, ebenso das Vorhandensein von Wochenstuben oder größere Quartiergruppen die im Rahmen der Untersuchung auffällig gewesen wären.
	Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Umfang und Lage	Gebäudebestand im Eingriffsbereich
Beschreibung	Zur Kompensation des potentiellen Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäudequartiere Fledermäuse) sind an Gebäudeneubauten Fledermausersatzquartiere anzubringen. Es können Kästen in Aufputzvariante oder als Einbaukasten in das Wärmedammverbundsystem gewählt werden.
	Die Auswahl des Standortes/Kastenmodells und die Anbringung sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mit einer sachkundigen Person abzustimmen.
	 Ersatzquartiere 1 x Fledermausganzjahresspaltenquartier Holzleichtbeton/selbstreinigend 3 x Fledermausspaltenquartier (Sommer) Holzleichtbeton/selbstreinigend sonst. Hinweise zur Ausführung/Anbringung Anbringung als Kastengruppe Spaltmaß geeignet für Kleinfledermäuse (1,5 – 2 cm) Anbringung ab 3 m Gebäudehöhe nicht im unmittelbaren Bereich von Fensterr oder sonstigen Licht-/Störquellen
Anforderung an räum- liche Nähe	 Exposition variierend SO/O/SW Die Ersatzquartiere werden im selben r\u00e4umlichen Umfeld angebracht, in dem sich potentiell Fledermausquartiere befinden k\u00f6nnen.
Anforderung an Maß- nahmenstandort:	Im Rahmen der Kompensation werden Ersatzquartiere gewählt, die den Habitatansprüchen der relevanten Arten gerecht werden. Entscheidend hierfür ist vorwiegend der Kastentyp mit geeignetem (geringem) Spaltmaß. Aufgrund der verhältnismäßig geringer Störanfälligkeit der betroffenen Arten gegenüber Licht und Lärm ist eine Integration innerhalb des Siedlungsbereiches sinnvoll möglich.
Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit:	Die betroffenen Fledermausarten besiedeln oft bereits in der ersten Aktivitätssaison unmittelbar nach Installation die Ersatzquartiere und ihre Eignung wurde in zahlreichen Projekten belegt. Die Enzwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit ist als kurz einzustufen.
	Nach Runge et al. (2010) Eignung sehr hoch bis hoch (Entwicklungszeit 0-5 Jahre)
Erfolgswahrschein- lichkeit	Hoch - Sehr hoch

Institut bioła Seite 49 | 54

Zielkonflikt	Durch fehlerhaften Einbau und die Auswahl des falschen Kastentyps, kann die Integration in das Wärmeverbundsystem zur Ausbildung von Wärmebrücken und damit verbunden zu Bauschäden führen. Von Herstellerseite werden mittlerweile aber voll gedämmte Kastensysteme angeboten, die eine Freigabe für den Einbau in WDVS besitzen. Wärme-
	brücken können hierdurch vermieden werden. Die Quartiere sind durch Fachfirmen nach Herstellerhinweisen zu installieren.
	Eine Verschmutzung der Gebäudefassade ist aufgrund der geringen Kotmengen, die in trockener Form abgegeben werden, als unerheblich einzustufen.
Risikomanagement	Aufgrund der hohen - sehr hohen Erfolgswahrscheinlichkeit der Maßnahme ist ein Monitoring nicht zwingend erforderlich. Dennoch sollte einmalig nach 3 Jahren eine Erfolgskontrolle stattfinden. Die Ergebnisse sind der zuständigen UNB mitzuteilen.
Eignung als vorgezo- gene Ausgleichsmaß- nahme:	Die Maßnahme ist als CEF-Maßnahme geeignet.
Durchführung	☐ vor Baubeginn ☐ mit Bauabschluss

Seite 50 | 54

6 Zusammenfassung

Bezüglich der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 "Pflegeheim am Schloss – Haus III" können für den Betrachtungsraum in ausreichendem Umfang Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgesehen werden. Im Rahmen der gutachterlichen Prüfung und Bewertung des Vorhabens ist festgestellt worden, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Grundlage der Prüfung waren Bestandserhebungen zum Projektgebiet (BIOTA 2022a, b) sowie eine Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG. Die vom Vorhaben betroffenen Arten umfassen die Artengruppe der Vögel und die der Fledermäuse. Eine Beeinträchtigung weiterer Arten durch das Vorhaben konnte mithilfe einer Potentialanalyse ausgeschlossen werden.

Durch die planmäßige Durchführung des Vorhabens können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wie z. B. eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelöst werden.

Dies betrifft insbesondere verschiedene europäische Vogelarten, wie kleinere Boden- und Gehölzbrüter, aber auch Lebensräume der Fledermäuse. So kann es insbesondere baubedingt zu Verbotstatbeständen (z. B. Störungen durch Lärm- oder Lichtemissionen, Beschädigung und Beseitigung von Fortpflanzungsstätten) kommen, die jedoch durch verschiedene Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Bauzeitenregelung, Ausweisung von Ruhezonen, störungsarme Gestaltung der Beleuchtung) ausgeräumt werden können.

Durch den Biotopverlust ergeben sich Beeinträchtigungen wie der Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten. Für Höhlenbrüter sind im Umfeld oder an den geplanten Gebäuden Nisthilfen anzubringen. Ersatzquartiere für den Verlust potentieller Quartiere im Bereich des vorhandenen Gebäudebestands sind ebenso für Fledermäuse an Neubauten vorzusehen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass <u>mit Einhaltung aller festgelegten Maßnahmen</u> keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Institut biola Seite 51 | 54

7 Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1362 m.W.v. 29.07.2022) geändert worden ist.
- NatSchAG M-V: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S.66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221).
- Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206, 22.7.1992, p.7), zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.
- Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (kodifizierte Fassung, ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Literatur

- BFN (2019): Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. BFN Bundesamt für Naturschutz. Aus dem nationalen FFH-Bericht 2019. https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019f, Download am: 14.10.2022.
- BFN (2022): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Bundesamt für Naturschutz, URL: https://www.bfn.de/artenportraits, Download am: 24.10.2022.
- BIOTA 2022a: Aufstellung der B-Pläne Am Schloss III und Am Sandkrug Erstellung umweltbezogener Fachbeiträge einschließlich artenschutzrechtlicher Kartierungen Erfassung und Bewertung Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien, Reptilien, xylobionte Käfer, Libellen, Tag-/Nachtfalter und Limnische Wirbellose
- BIOTA 2022b: Biotopkartierung und Aufnahme von geschützten Einzelgehölzen als Datengrundlage für die Bebauungspläne Nr. 8 "Pflegeheim am Schloss Haus III" und Nr. 20 "Am Sandkrug"
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshil-fe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.
- DBBW (2022): Wolfsterritorien in Deutschland 2020/2021. Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf, URL: https://www.dbb-wolf.de, Download am: 14.10.2022.
- DGHT (2022): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde, URL: https://feldherpetologie.de, Download am 14.10.2022.
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Froelich & Sporbeck Büro Froelich & Sporbeck Potsdam im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- IfnR gGmbH (2019): Tagungsband zum 9. Internationalen Flusskrebsforum. IfnR gGmbH Institut für nachhaltiges Ressourcenmanagement gGmbH, 2019, 76 S.
- LUNG M-V (2016): Tabelle "Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten", Stand 08.11.2016, Download am: 20.10.2022.

Seite 52 | 54 Institut biota

- LUNG M-V (2022a): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V), URL: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de, Download am: 14.10.2022.
- LUNG M-V (2022b): Steckriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.

 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V), URL: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, Download am: 14.10.2022.
- RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben Umweltforschungsplan 2007 Forschungskennziffer 350782080 Endbericht. im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover, Marburg. 383 S.
- SCHROER, S.; HUGGINS, B.; BÖTTCHER, M. & HÖLKER F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543 (2019)
- THIELE V. (2017): Gutachten "Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung eines Pflegeheimes in der Wismarschen Straße 1 in Bützow im Auftrag Dr. Volker Hefftler
- VOIGT, C.C.; AZAM, C.; DEKKER, J.; FERGUSON, J.; FRITZE, M.; GAZARYAN, S.; HÖLKER, F.; JONES, G.; LEADER, N.; LEWANZIK, D.; LIMPENS, H.J.G.A.; MATHEWS; F.; RYDELL, J.; SCHOFIELD, H.; SPOELSTRA, K. & ZAGMAJSTER, M. (2019) Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. Eurobats. No. 8, 35 S.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D., ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Institut biola Seite 53 | 54

8 Anhang

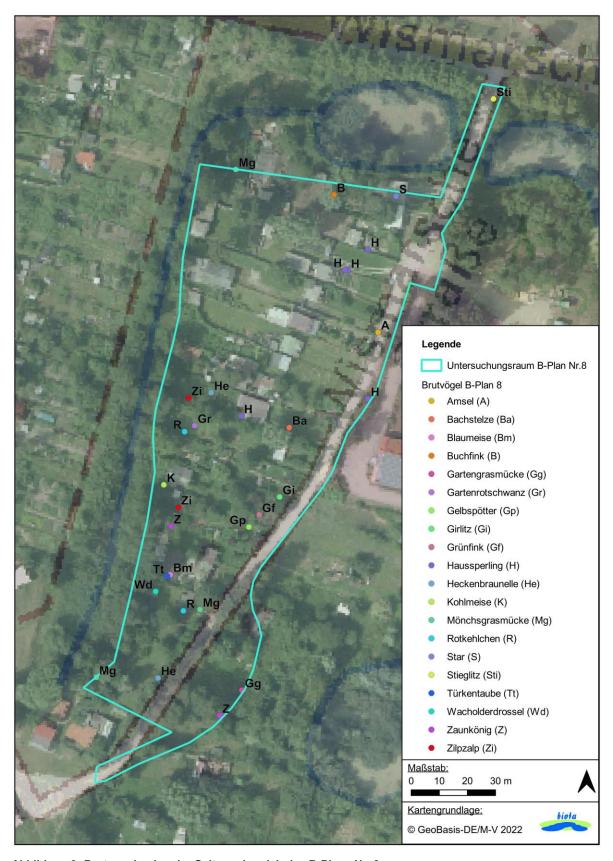


Abbildung 3: Brutvogelreviere im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 8.

Seite 54 | 54